

Gerd Mentgen*

Über die jüdische Hochzeitsfeier in Münster bei Bingen (1495) und die ausrichtende Ärztesfamilie

DOI 10.1515/asch-2016-0008

Abstract: In 1495 Philipp the Upright, Elector Palatine of the Rhine, had a large number of Jews arrested in the wine-growing village of Münster near Bingen. The Jews had gathered there to celebrate the wedding of a Jew's daughter from Friedberg with David of Münster, son of the Jewish physician Salman and brother of the Jewish physician Josef of Münster. In medieval history, such weddings repeatedly resulted in dangerous allegations towards the Jews involved, accusing them of conspiring to commit ritual murders or host desecrations. Or they were accused of displaying indecently luxurious attires at these festivities. In addition, they often celebrated in the presence of Christians, a fact that the church might consider scandalous. It appears, however, that the Elector Philipp was not driven to his actions in Münster by such accusations. His actions must rather be discussed in the context of the contemporary *Geleitrecht* (right of escort) and the customs dispute between Münster and Bingen, which lasted from 1491 to 1495. This part of the study is complemented by a closer look at the history of the family of the bridegroom, David of Münster: the activities of David's physician brother and of his father are relatively well documented since both resided in Frankfurt am Main for several years.

I

Ein in vielerlei Hinsicht aufschlussreiches Schriftstück, das von dem Bezirksrabbiner Leopold Löwenstein (1843–1923) einst im Quellenanhang seiner ›Geschichte der Juden in der Kurpfalz‹ publiziert wurde,¹ handelt von der Gefangensetzung einer jüdischen Hochzeitsgesellschaft auf Befehl des Pfalzgrafen bei

¹ LEOPOLD LÖWENSTEIN: Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1895 (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland; 1), Nr 6, S. 287–289. Behandelt wird diese Quelle relativ knapp ebd., S. 28 f.

*Corresponding author: Gerd Mentgen, mentgen@uni-trier.de

Rhein und Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen. Wohl im Juni 1495 – jedenfalls etliche Tage vor dem 6. Juli 1495, dem Ausstellungsdatum jener von Löwenstein edierten Urkunde – dürfte es zu der Freiheitsberaubung der Juden gekommen sein. Dieser außergewöhnliche, wenngleich, wie wir noch sehen werden, keineswegs einzigartige Vorgang ist bislang noch nicht näher untersucht worden, obschon mittlerweile weitere Quellen bekannt sind, die in denselben Zusammenhang gehören. Vielmehr beschränkt sich die Berücksichtigung des Dokuments in der judengeschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte im Wesentlichen auf seine Auswertung in prosopographischer Hinsicht – enthält es doch reiches Namenmaterial und dazugehörige Herkunftsbezeichnungen. Im jüngsten Überblick über die Judenpolitik der Kurfürsten von der Pfalz im Mittelalter² hat das uns interessierende Ereignis keine Erwähnung gefunden, da die Darstellung mit der Vertreibung der Juden aus der Kurpfalz im Jahr 1390 endet, obwohl das Thema auch über diesen Einschnitt hinaus hätte weiterverfolgt werden können.

Das Verhältnis der rheinischen Pfalzgrafen zu den Juden weist im späten Mittelalter viele Tiefpunkte auf. So hatte Pfalzgraf Ludwig II. wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Heiligen-Kults um den in seiner Stadt Bacharach bestatteten Knaben Werner, der dort und weit darüber hinaus als vermeintliches Opfer eines im Jahr 1287 angeblich von Juden in Oberwesel verübten Ritualmordes verehrt wurde.³ Von Ludwigs Enkel Rudolf II. – der in erheblichem Maße bei mindestens einem jüdischen Finanzier verschuldet war⁴ – wurde sogar kolportiert, er habe nach der von ihm befohlenen Hinrichtung der Juden in seinem Machtbereich auf dem Scheiterhaufen im Jahr 1343 von seinem Onkel, Kaiser Ludwig dem Bayern,

² JOHANNES HEIL: Juden unter kurpfälzischer Herrschaft. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter. Eine Erfolgsgeschichte? Hg. von JÖRG PELTZER, BERND SCHNEIDMÜLLER, STEFAN WEINFURTER und ALFRIED WIECZOREK. Regensburg 2013, S. 281–293.

³ MATTHIAS SCHMANDT: Der Pfalzgraf, sein Pfarrer und der »gute Werner«. Oder: Wie man zu Bacharach und Oberwesel ein antijüdisches Heiligtum erschuf (1287–1429). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 38 (2012), S. 7–38, hier: S. 22f. Zu diesem vermeintlichen Ritualmordfall insgesamt und den damit verbundenen Judenverfolgungen s. GERD MENTGEN: Die Ritualmordaffäre um den »Guten Werner« von Oberwesel und ihre Folgen. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 159–198; vgl. ferner zur Entwicklung des Wernerkults THOMAS WETZSTEIN: Werner von Oberwesel. Zur Bedeutung des Bacharacher Wernergabes als spätmittelalterliches Pilgerziel. In: Wallfahrt und Kulturbegegnung. Das Rheinland als Ausgangspunkt und Ziel spätmittelalterlicher Pilgerreisen. Beiträge des interdisziplinären Symposiums in Erkelenz am 14. Oktober 2011. Hg. von HELMUT BRALL-TUCHEL. Erkelenz 2012 (Schriften des Heimatvereins der Erkelenzer Lande e. V.; 26), S. 88–105.

⁴ Gemeint ist Vivelin der Rote von Straßburg; s. GERD MENTGEN: Herausragende jüdische Finanziere im mittelalterlichen Straßburg. In: Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500. Hg. von FRIEDHELM BURGARD, ALFRED HAVERKAMP, FRANZ IRSIGLER und WINFRIED REICHERT. Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen; 31), S. 75–100, hier: S. 78f.

darüber hinaus die Erlaubnis dazu erzwingen wollen, die Juden im gesamten deutschen Reichsgebiet dafür foltern zu lassen,⁵ dass Glaubensgenossen von ihnen um das Osterfest besagten Jahres herum nahe Worms oder Speyer einen frommen Eremiten umgebracht, zerfleischt und verstümmelt hätten. Rudolf teilte die im Volk verbreitete Überzeugung von der Heiligkeit des Mordopfers, auf dessen Fürsprache hin er nach seiner Überzeugung selbst von schwerer Krankheit genesen sein soll.⁶ Etwas weniger als ein halbes Jahrhundert später, wohl im September oder Oktober 1390, war es Pfalzgraf Ruprecht II., der als erster deutscher Fürst eine territorienweite Judenvertreibung anordnete, indem er die Juden aus der Kur- und zugleich der Oberpfalz auswies.⁷ In der Folge nahmen die Pfalzgrafen jeweils zu Beginn ihrer Regentschaft das Versprechen auf ihren herrscherlichen Eid, in ihrem Kurfürstentum keine Juden zuzulassen. Ausnahmen von dieser »ehernen« Regel wurden aber im 15. und 16. Jahrhundert dennoch des öfteren

5 Johannes von Winterthur hat diesen sonst nirgends überlieferten Wunsch Rudolfs wie folgt beschrieben: *ab imperatore [...] libenter licenciam extorsisset, ut famatur, torquendi tocius rengni Germanie Iudeos*; IOHANNIS VITODURANI Chronica. Die Chronik Johanns von Winterthur. Bearb. von FRIEDRICH BAETHGEN und CARL BRUN. Berlin 1924 (MGH SS, nova series; 3), S. 205. Vgl. DIRK MULTRUS: Armuts- und Fremdhheitsdarstellungen, Deutungshorizonte, Wirklichkeitsorientierungen und historische Hintergründe in der Chronik des franziskanischen Mönches Johannes von Winterthur. Trier 2011 (Trierer Historische Forschungen; 67), S. 218. FRANZ-JOSEF ZIWES: Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters. Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen; 1), S. 245, hat übersetzt, der Herzog habe vom Kaiser die Erlaubnis einfordern wollen, die Juden zu »töten«, also nicht »nur« zu martern, was jedoch das Verb *torquere* meines Erachtens überinterpretiert. Ebenfalls von einem Tötungswunsch sind – Ziwes folgend – ausgegangen: HEIL, Juden (wie Anm. 2), S. 283, und ALFRED HAVERKAMP: Jews in the Medieval German Kingdom (Online Edition, Trier University Library, 2015: http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/916/pdf/Jews_German_Kingdom.pdf) [letzter Zugriff: 19. 08. 2015], S. 47. Nicht ausschließen sollte man die Berechtigung zu einer alternativen Übersetzung der *licentia torquendi* mit einer »Erlaubnis zur Erpressung«.

6 ZIWES, Studien (wie Anm. 5), S. 244–247 mit Anm. 43. Ziwes bescheinigt Rudolf ebd., S. 247, dass er »offenbar aufgrund persönlicher Erlebnisse einen fanatischen Glaubenseifer und Hass entwickelte, den er an allen Juden ausließ, deren er habhaft werden konnte.«

7 Dazu WILHELM VOLKERT: Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 161–200, hier: S. 186–188, wo allerdings die Datierung des Ausweisungsbefehls auf »Mitte Februar 1391« einige Monate zu spät angesetzt ist; ZIWES, Studien (wie Anm. 5), S. 252–255; DERS.: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. von FRIEDHELM BURGARD, ALFRED HAVERKAMP und GERD MENTGEN. Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden; Abteilung A: Abhandlungen; 9), S. 165–187, hier: S. 168–173; Germania Judaica. Bd 3: 1350–1519. Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. 3. Teilbd: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Tübingen 2003, S. 1927 f.

für einzelne Juden und deren Angehörige gestattet, die mit zeitlich befristeten fürstlichen Schutzbriefen privilegiert wurden.⁸ Zudem unterstanden den Pfalzgrafen zahlreiche Juden in den ihnen verpfändeten Landen und Besitzungen.⁹

Der von 1451 bis 1476 amtierende Regent Friedrich I. der Siegreiche sperrte im Jahre 1469 die Kurpfalz auch für durchreisende Juden¹⁰ und setzte zudem die mit ihm verbündete Reichsstadt Heilbronn ausdrücklich von seiner judenfeindlichen Maßnahme in Kenntnis, womit er den Heilbronner Rat anscheinend dazu bewog – oder zumindest in dessen Willen bestärkte –, die eigenen Juden in den nachfolgenden Jahren sukzessive erneut bzw. endgültig zu vertreiben, woraufhin einige der Ausgewiesenen merkwürdigerweise ausgerechnet ins kurpfälzische Horkheim gezogen sein könnten.¹¹ Seinen Neffen, Adoptivsohn und Nachfolger (von 1476 bis 1508) als Kurfürst, Philipp den Aufrichtigen, sogar testamentarisch von der Akzeptanz von Juden in der Kurpfalz abzuhalten, war Friedrich offenbar ein wichtiges Anliegen.¹² Von Kaiser Friedrich III. wurden Philipp am 15. Februar 1486 indes zusätzlich zu den ihm beispielsweise bereits als Pfandherr der Reichslandvogtei im Elsass¹³ unterstehenden auch die Juden in Speyer, Worms, Gau-Odernheim, Oppenheim, Kaiserslautern, Ingelheim und dem Burgort Neuwolf-

8 Germania Judaica 3, 3 (wie Anm. 7), S. 1924 u. 1928.

9 Vgl. unten, zu Anm. 13 f.

10 Vgl. unten, zu Anm. 78.

11 Germania Judaica. Bd 3: 1350–1519. Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. 1. Teilbd: Ortschaftsartikel Aach–Lychen. Tübingen 1987, S. 536 u. 574; FRIEDRICH BATTENBERG: Heilbronn und des Königs Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn; 1: Region und Reich), S. 271–305, hier: S. 291; Germania Judaica 3, 3 (wie Anm. 7), S. 1928 u. 1935, Anm. 94. Horkheim ist heute ein Stadtteil von Heilbronn.

12 RICHARD LOSSEN: Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Münster i. W. 1907 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen; 3), S. 214 f.: *Item setzen, bescheyden unnd wollenn wir auch, dasz der hochgeboren furst, unnsere lieber son hertzog Philips, pfalzgrave by Rine etc., wann wir von dots wegen abgangen sin [...], zuvor unnd ee er unser land und lute innnehmen wirdet, nach unser altfordern loblicher ordnung globe und zu den heyligen swere unnd des sin briff und sigel gebe, [...] judden inn der pfaltz slossen, land unnd gebietten nit zu haltten unnd alle brieffe von unsern altfordern, auch vatter, bruder seliger gedechtnis und von uns gegeben und versigelt sin, zu haltten, in maszen unser bruder hertzog Ludwig seliger und wir gelopt und gesworn unnd gethan haben, das ime auch unsere graven, herren, prelaten, stett, land unnd lute nit hulden, er hab dann solichs zuvor gethan.* Vgl. Germania Judaica 3, 3 (wie Anm. 7), S. 1928.

13 Diese von Hagenau aus administrierte Reichslandvogtei war von 1408 bis 1504 ununterbrochen an die Pfalzgrafen bei Rhein verpfändet; JOSEPH BECKER: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass. Von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich. 1273–1648. Straßburg 1905, S. 108. Zu den Juden dort in dieser Zeit vgl. GERD MENTGEN: Studien zur Geschichte der

stein an der Lauter übertragen.¹⁴ Vor solchem Hintergrund stattete der Pfalzgraf gemeinsam mit seinem Sohn und Erben Ludwig anlässlich eines Reichstags Ende April oder Anfang Mai 1495 der Wormser Synagoge einen Besuch ab und wohnte einem Gottesdienst dort bei.¹⁵ Bei dieser Gelegenheit *gebot [er] sinen edelen und dienern, züchtig zu sin und die Juden ungeirret zu lassen*.¹⁶

Nur etwa zwei Monate nach diesem Befehl wurden jedoch nicht wenige Juden durch Philipp bzw. dessen Administration selbst massiv »geirret«, die zwar nicht der Wormser Gemeinde angehörten, indes war auch letztere in diese Affäre involviert, bei deren Betrachtung sich die Frage aufdrängt, ob es sich dabei um einen Akt spezifischer Aggression gegen Juden handelte, der auch als Verfolgungstatbestand gewertet werden kann,¹⁷ oder ob die jüdische Identität der Betroffenen gar nicht ausschlaggebend für die Massenverhaftung gewesen ist.

Der Schauplatz derselben war das wirtschaftlich durch den Weinbau geprägte Dorf Münster (*Monster*),¹⁸ das ebenso wie der heutige Kurort Bad Münster

Juden im mittelalterlichen Elsaß. Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen; 2), S. 320–332.

14 Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen. Bearb. von DIETER RÜBSAMEN. Wien, Köln, Weimar 1993, Nr 443, S. 284 f.; *Germania Judaica* 3, 3 (wie Anm. 7), S. 1929, Anm. 7.

15 *Item uf diese zit gienge der pfaltzgraf Philips churfürst mit sinem son hertzog Ludwigen in die Judenschule und hörten sie [die Juden] singen*; Tagebuch des REINHART NOLTZ, Bürgermeisters der Stadt Worms 1493–1509, mit Berücksichtigung der offiziellen Acta Wormatiensia 1487–1501. In: Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken. Hg. von HEINRICH BOOS. Berlin 1893 (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Teil 3: Chroniken), S. 371–584, hier: S. 395. Vgl. FRITZ REUTER: Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1987, S. 66; HAVERKAMP, Jews (wie Anm. 5), S. 61, Anm. 146.

16 Tagebuch des REINHART NOLTZ (wie Anm. 15), S. 395.

17 Vgl. dazu meine Verfolgungs-Definition in MENTGEN, Studien (wie Anm. 13), S. 347.

18 Davon ging LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 28, zu Recht aus; so auch die Darstellung in *Germania Judaica*. Bd 3: 1350–1519. Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. 2. Teilbd: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz–Zwolle. Tübingen 1995, S. 910. Keine Erwähnung hat das Ereignis leider gefunden in HORST v. EISENHUTH: Chronik der Gemeinde Münster-Sarmsheim. Oberwesel 1989 (Aus der Schriftenreihe der Loreley-Galerie; 4). Dass die Hochzeit nicht in Münster, sondern in Kreuznach stattfand, nahm DIETRICH ANDER-NACHT: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519. Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung B: Quellen; 1/1–3), Nr 2795, S. 717, an. Dieser Irrtum übertrug sich auf ULRICH HAUSMANN: Wohnen und Wirtschaften der Mainzer Juden im 16. und 17. Jahrhundert. Magisterarbeit, Universität Mainz 2010, verbesserte und erweiterte Ausgabe. Mainz 2013 (<http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/texte/aufsaetze/hausmann-wohnen-und-wirtschaften.html>) [letzter Zugriff: 19.08.2015], nach Anm. 145, wo zudem mit 1496 ein falsches Jahr angegeben ist.

am Stein-Ebernburg an der Nahe, jedoch im Gegensatz zu letzterem nur wenige Kilometer westlich von Bingen gelegen ist. Seit dem 1. Oktober 1928 bildet es einen der beiden Ortsteile der Doppelgemeinde Münster-Sarmsheim.¹⁹ Eben dieses Münster gehörte im Jahr 1495 ungeteilt zur rheinischen Pfalzgrafschaft, nachdem Kurfürst Philipp Anfang 1493 dem Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, Grumbach und Kyrburg, Graf Johann V. von Salm, dessen Hälfte des Dorfes für 4.000 Gulden abgekauft hatte.²⁰ Zur damaligen Einwohnerschaft des Ortes zählten auch Juden. Als eine jüdische Familie dort im Sommer 1495 eine Hochzeit veranstaltete, reisten zu dieser Feier so viele Jüdinnen und Juden von nah und fern an, dass die Gastgeber sie in Münster wohl kaum alle beherbergen konnten. Denkbar wäre daher, dass ihre Unterbringung teils im benachbarten Bingen erfolgte, falls sich das rheinische Unterzentrum damals bereits entsprechend von dem großen Stadtbrand erholt hatte, dem am 30. Mai, dem Pfingstsonntag, des Jahres 1490 neben dem Rathaus und mehreren Kapellen 240 Häuser dort einschließlich derer in der Binger Judengasse zum Opfer gefallen sein sollen.²¹

II

Jüdische Hochzeiten wurden im Mittelalter, nicht anders als heute, genauso wie die von Christen²² sehr häufig in großem Rahmen gefeiert. Die Gäste reisten dazu teils aus sehr weiter Entfernung an. Zur Hochzeit eines Sohnes des offenbar um 1282 in Koblenz als Rabbiner tätigen Chajjim ben Jechiel sollen sich nach Angaben von Chajjims Neffen Jehuda rund 500 Verwandte eingefunden haben²³ – Freunde und Bekannte also nicht einmal mitgerechnet. Eine Version der Ritualmordfabel von der den Juden im Jahr 1255 angedichteten Tötung des Christenknaben Hugo im englischen Lincoln schildert denn auch nicht ohne Logik, dass von misstrau-

¹⁹ EISENHUTH, Chronik (wie Anm. 18), S. 98.

²⁰ Ebd., S. 90.

²¹ Vgl. zu dieser Katastrophe JAKOB KEUSCHER: Die Feuerbrände der Stadt Bingen in den Jahren 1403, 1490, 1540, 1689 und 1850. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Stadt. Darmstadt 1853, S. 13 f.; KATHARINA MARGARETA REIDEL: Bingen zwischen 1450 und 1620. Bingen 1965, S. 67, 94 u. 111.

²² Vgl. WOLFGANG HARTUNG: Die Spielleute im Mittelalter. Gaukler, Dichter, Musikanten. Düsseldorf, Zürich 2003, S. 222. Zum Ablauf christlicher Hochzeitsfeiern und ihrer Reglementierung durch die städtischen Obrigkeiten vgl. ANKE KELLER: Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a. M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts. Heidelberg 2012 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde; 17), S. 57–70 u. 107–125.

²³ Germania Judaica. Bd 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hg. von ZVI AVNERI. 1. Halbbd: Aachen–Luzern. Tübingen 1968, S. 414, Anm. 51.

schen christlichen Bekannten zur Rede gestellte Lincolner Juden auf die besorgte Frage, warum sich plötzlich andere Juden aus allen Gegenden und Städten des Landes solange bei ihnen aufhielten, zur Antwort gaben, diese hätten sich zur feierlichen Hochzeit eines Paares aus überaus reichen und vornehmen Familien eingefunden.²⁴ Der römisch-deutsche und böhmische König Karl IV. gewährte am 5. August 1351 Juden aus allen Orten oder Ländern ein mindestens 15 Tage gültiges sicheres Geleit zur Reise nach Prag und zum Aufenthalt in dieser Stadt, sofern sie an der Hochzeit ihres Glaubensgenossen Lazarus Man teilnehmen wollten,²⁵

24 [...] *orta est suspicio vehemens inter Christianos, ipsum [puerum] a Judæis sublatum et interemptum. Ex hoc enim argumentum sumebat eorum opinio, quod ex cunctis provinciis et civitatibus regni Angliæ diversi in eadem civitate Judæi tunc convenerant [...]* *Requisiti etiam callide a quibusdam Christianis eorundem familiaribus cur sic convenerint, et tamdiu inibi moram fecerint, responderunt, nuptiarum solemnia celebrandi gratia e diversis provinciis nationis suæ principes et potentiores se evocasse, evocatos ideo moram fecisse diutius, quod nexus sponsalium inter prædivites et nobilitate generis præminentes cæteris esset contrahendus, palliare cupientes quod nequiter commiserunt;* Annales de Burton (A. D. 1004–1263). Hg. von HENRY RICHARDS LUARD. London 1864 (Annales monastici 1 / Rerum Britannicarum medii aevi scriptores; 36, 1), S. 183–500, hier: S. 342. Vgl. ZEFIRA ENTIN ROKEAH: The State, the Church, and the Jews in Medieval England. In: Antisemitism Through the Ages. Hg. von SHMUEL ALMOG. Oxford u. a. 1988 (Studies in Antisemitism), S. 99–125, hier: S. 109; JOHANNES HEIL: »Gottesfeinde« – »Menschenfeinde«. Die Vorstellung von jüdischer Weltverschwörung (13. bis 16. Jahrhundert). Essen 2006 (Antisemitismus: Geschichte und Strukturen; 3), S. 417–419, hat Heil auf weitere Fälle der Bezeichnung von Juden, Ritualmorde – oder alternativ Hostienschändungen – bei Gelegenheit jüdischer Hochzeitsfeiern begangen zu haben, hingewiesen (Ravensburg 1429, Sternberg 1492, Brandenburg 1510). Ergänzend sei hier noch auf ein Responsum des im Jahr 1460 in Wiener Neustadt gestorbenen bedeutenden Rabbiners Israel (ben Petachja) Isserlein – ohne Namens-, Zeit- oder Ortsangaben – aufmerksam gemacht, das von einer Hochzeitsgesellschaft handelt, die von einem »bösen Herrscher« wegen einer Blutbeschuldigung gefangengenommen, gefoltert und zwangsgetauft bzw. ermordet wurde: ISRAEL BAR PETACHJA: Sefer Terumat ha-Deschen ha-schalem. 1. Teil: Sche’elot u-Teschuwot. Hg. von SHMUEL ABITAN. Jerusalem 1991, Nr 241. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich der Lektüre von MARTHA KEIL: Gemeinde und Kultur – Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: EVELINE BRUGGER, MARTHA KEIL, ALBERT LICHTBLAU, CHRISTOPH LIND, BARBARA STAUDINGER: Geschichte der Juden in Österreich. Wien 2006 (Österreichische Geschichte), S. 15–122, hier: S. 114.

25 Regesta Imperii. Bd 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers. Hg. u. erg. von ALFONS HUBER. Innsbruck 1877, Nr 1402, S. 112. Vgl. Germania Judaica, Bd 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hg. von ZVI AVNERI. 2. Halbbd: Maastricht–Zwolle. Tübingen 1968, S. 660; Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620. Hg. von GOTTLIEB BONDY. Bd 1: 906–1576. Prag 1906, Nr 120, S. 64; MARTIN MUSÍLEK: Juden und Christen in der Prager Altstadt während des Mittelalters. Koexistenz oder Konfrontation? In: Juden in der mittelalterlichen Stadt. Der städtische Raum im Mittelalter – Ort des Zusammenlebens und des Konflikts / Jews in the Medieval Town. Urban Space in the Middle Ages – A Place of Coexistence and Conflicts. Hg. von EVA DOLEŽALOVÁ u. a. Praha 2015 (Colloquia mediaevalia Pragensia; 7), S. 57–78, hier: S. 57.

der ein reicher Finanzier war, bei dem das Reichsoberhaupt auch selbst Geld geliehen hatte.²⁶

Johannes von Winterthur, ein franziskanischer Chronist, hat in einer exemplumartigen Geschichte zum Jahr 1338 geschildert, wie Juden in einem österreichischen Ort »anlässlich einer Hochzeit vor vielen schaulustigen Christen durch eine Straße der Stadt tanzen«. ²⁷ Angesichts des Spektakulären solcher Feiern, des dabei unverzichtbaren Musizierens und der ausgelassenen Fröhlichkeit ²⁸ der Anwesenden ist es nicht weiter verwunderlich, dass sich auch Christen ungeachtet eventueller Verbote gerne unter die jüdischen Hochzeitsgesellschaften mischten. ²⁹ Umgekehrt handelte sich der Frankfurter Jude Gumprecht von Weisenau als zwar festlich gekleideter, aber aufgrund seiner Religionszugehörigkeit ungebetener Zuschauer des Hochzeitstanzes anlässlich der Vermählung von Landgraf Wilhelm dem Jüngeren von Hessen mit der kurpfälzischen Prinzessin Elisabeth in Frankfurt im Jahr 1498 eine kurzzeitige Inhaftierung mit nachfolgender hoher Geldstrafe ein. ³⁰

²⁶ *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 1131.

²⁷ [...] *Preterea fertur, quod in hiis temporibus etiam in partibus Austrie quidam Iudeus per quendam malum christianum hostiam sibi consecratam afferi procuravit, quam allatam calcio suo sollerter imposuit. Cum autem quadam die in nuptiis cuiusdam Iudei in chorea cum aliis Iudeis coram magna multitudine fidelium per vicum unum civitatis procederet, divino nutu fixo gradu immobilis stare compulsus est; IOHANNIS VITODURANI Chronica* (wie Anm. 5), S. 143. Vgl. CHRISTOPH CLUSE: Blut ist im Schuh. Ein Exempel zur Judenverfolgung des »Rex Armleder«. In: *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde*. Hg. von FRIEDHELM BURGARD, CHRISTOPH CLUSE und ALFRED HAVERKAMP. Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen; 28), S. 371–392, hier S. 382; dort auch das angeführte Zitat.

²⁸ Vgl. zu letzteren Aspekten ALBERT WOLF: Fahrende Leute bei den Juden. Hg. u. erg. von MAX GRUNWALD. Leipzig 1909, S. 3f., 6 u. 34. Dazu auch folgendes Detail: Im Jahr 1458 gab Graf Ulrich von Württemberg der Gründung einer Spielmannsbruderschaft, deren Patronin die Jungfrau Maria war, seine Zustimmung, deren Mitgliedern es ausdrücklich untersagt war, bei jüdischen Hochzeiten aufzuspielen; HARTUNG, *Spielleute* (wie Anm. 22), S. 290.

²⁹ Zur Geschichte einschlägiger Verbote s. MARKUS J. WENNINGER: Nicht in einem Bett – aber doch auf einer Hochzeit. Zur Teilnahme von Christen an jüdischen Festen im Mittelalter. In: *Juden in Mitteleuropa: gestern, heute* 4 (2005), S. 10–17, hier: S. 11, sowie den Beitrag desselben in vorliegendem Band.

³⁰ ANDERNACHT, *Regesten* (wie Anm. 18), Nr 3011, S. 780; HAUSMANN, *Wohnen* (wie Anm. 18), zu Anm. 158. Weniger als zwei Monate später kam Gumprecht erneut in Frankfurt ins Gefängnis und wurde unter Einsatz der Folter verhört, da er diesmal des Geschlechtsverkehrs mit der Christin Katharina Seifenmachern beschuldigt worden war; ANDERNACHT, *Regesten* (wie Anm. 18), Nr 3015, S. 781. Ihr Zuschauen bei einer öffentlichen Veranstaltung der Christen in Frankfurt, in diesem Fall dem Schützenschießen zur Herbstmesse, büßten übrigens auch zwei Juden im

Als besagter Gumprecht in seiner Eigenschaft als Brautvater trotz fehlender Einbürgerung zusammen mit seinem eigenen Vater, dem reichen Simon von Weisenau, im Februar 1506 selbst in Frankfurt noch während der Fastenzeit eine Hochzeit ausrichten durfte, waren es wieder zahlreiche Christen, die dem nächtlichen Hochzeitstanz der Juden zusahen. Zu diesem gesellschaftlichen Großereignis waren etliche auswärtige, edel gewandete Juden angereist. Der Frankfurter Rat hatte Gumprecht zuvor jedoch ausdrücklich ermahnt, es solle kein Kleiderluxus zur Schau gestellt werden. Nach dem Ende der Feierlichkeiten musste sich so die gesamte Judengemeinde Frankfurts wegen angeblich übertriebenen Prunks und anderer Verstöße bei besagter Hochzeit vor dem Mainzer Offizialat verantworten und dort einen kostspieligen Prozess führen.³¹ Als daraufhin der Mainzer Domherr Dr. Dietrich Zobel stellvertretend für den Erzbischof im November 1508 bis auf Weiteres ein generelles Verbot für anstehende Judenhochzeiten verhängte, appellierten die Frankfurter Juden offenbar mit Unterstützung des Rates dagegen an die römische Kurie.³² Solche Vermählungsfeste bargen also unter Umständen reichlich Zündstoff für die christlich-jüdischen Beziehungen. Im Juli 1441 hatten sich die Frankfurter Juden sogar – vergeblich allerdings – beim Rat der Mainmetropole um die Überlassung von Soldknechten zum Schutz einer Heiratsveranstaltung in ihren Reihen bemüht.³³

Jahr 1506 mit einer Geldstrafe und wurden zudem dafür verprügelt; ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3475, S. 901.

31 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3444, 3447 u. 3510, S. 893 f. u. 911. Vgl. ISAAK MÜNZ: Jüdisches Leben im Mittelalter. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der deutschen Juden. Leipzig 1930, S. 38.

32 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3565, S. 927. Das Abhalten von Hochzeiten war in Mainz schon im März 1492 dem damals im Gebäude der dortigen Mikwe als Judenbürger aufgenommenen Juden Isaak ausdrücklich verboten worden; HAUSMANN, Wohnen (wie Anm. 18), nach Anm. 141.

33 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 640, S. 178. Vielleicht wollte man sich auf jüdischer Seite mit dieser Anforderung allerdings nur gegen unbotmäßige Juden behelfen, nicht gegen Christen. Warum dies nötig sein konnte, belegt ein im Januar 1500 an der Frankfurter Synagoge angeschlagenes Gebot des Magistrats der Stadt. Es untersagte allen fremden und einheimischen Juden Aufläufe und Lärmen bei der in Kürze stattfindenden Hochzeit einer Tochter ihres Glaubensgenossen Hitzing von Bopfingen »sowie Belästigung der geladenen Gäste in Hitzings Haus, auf der Gasse und im Tanzhaus«; ebd., Nr 3123, S. 809. Schon im Jahr 1344 hatte der Rat der Stadt Speyer mit der dortigen Judengemeinde eine Vereinbarung getroffen, ihr oder Einzelpersonen künftig gegen eine jährliche Zahlung von immerhin 60 Pfund Heller bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten der Juden (*zu iren lichen, brüten unde hochgeziten*) auf Anforderung Stadtknechte und -diener zur Verfügung zu stellen; Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Hg. von ALFRED HILGARD. Straßburg 1885, Nr 483, S. 433. In einer anderen SCHUM-Stadt, in Worms, kam der dortigen Adelsfamilie der Kämmerer genannt von Dalberg seit dem späten Mittelalter bei jüdischen Hochzeiten und Beerdigungen das Recht zu, dafür Geleitpersonen abzuordnen,

Wie ungern die von den öffentlich begangenen Eheschließungen provozieren engen Sozialkontakte von Juden und Christen im ausgehenden Mittelalter nicht nur in Frankfurt am Main von der christlichen Obrigkeit gesehen wurden, illustriert sehr eindrücklich eine – sogar in gedruckter Form verbreitete – Judenordnung für die österreichischen Vorlande, die Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser Ferdinand I., am 24. Juli 1526 erließ.³⁴ In der Vorrede betont dieser, durch die Vorfahren der Juden sei *Christus Jesus vnser erlöser seligmacher vnd behalter gemartert / gecreützig[e] vnd getödt worden*, was den Geist, aus dem heraus dieses Dokument entstand, hinreichend verdeutlicht. Im neunten von insgesamt neunzehn Artikeln des Statuts wurde, bei hoher pekuniärer Strafbewehrung, eine Reihe von Restriktionen bezüglich der Abhaltung von Hochzeiten vorländischer Juden angeordnet. Vor allem sollte dadurch ein gemeinsames Tanzen von Juden bzw. Jüdinnen und Christen oder Christinnen verhindert werden.³⁵

Vermutlich war diesen Bemühungen aber ein ebenso geringer Erfolg beschieden wie solchen des Bischofs von Hereford im Jahr 1286 kurz vor der Hochzeit Bonenfaunts, eines Enkels des prominenten Hereforder Juden Aaron le Blund, der damals zu den wenigen englischen Juden gehörte, die noch genügend Mittel zur Ausrichtung einer großen Hochzeit besaßen. Im Vorfeld hatte Aaron zu dem Ereignis auch christliche Bekannte einladen lassen, was Bischof Richard von Swinfield zu Ohren gekommen war. Auf seine Weisung hin ließ der Kanzler der Diözese anschließend in allen ihren Kirchen verkünden, es sei den Christen kirchenrechtlich verboten, Einladungen zu solchen Feiern der Hereforder Juden anzunehmen. Allein, wie sich zeigte, hielt dies viele Christen keineswegs davon ab,

was die Juden ihnen entgelten mussten; vgl. ISAK MARCUS JOST: Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre Tage, nach den Quellen bearbeitet. Bd 7. Berlin 1827, S. 197, u. Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, B 15 Nr 826.

34 Vgl. dazu J. FRIEDRICH BATTENBERG: Die »privilegia contra iudeos«. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit. In: Das Privileg im europäischen Vergleich. Hg. von BARBARA DÖLEMAYER und HEINZ MOHNHAUPT. Bd 2. Frankfurt a. M. 1999 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 125), S. 85–115, hier: S. 91f.

35 Der Jüden Ordnung: [...] *so sich begeben / das ein Jud in vnser verwaltung gesessen / mit einem kinde hochzeit haben / vnd seine freunde zu derselben hochzeit laden wolt. [...] Vnd so im das bewilliget vnd zugelassen wurdet / solchs hochzeit in still vnd nit öffentlichen vff den strassen vor gemeinen Christen volck. Auch an keinem Frytag noch Sambstags halten / Darzu vff solchen hochzeiten / mit keinen Christen personen tanzten. Welcher oder welche aber das nit theten / vnd ein Juden mans person mit einer Christen frawen / oder ein Judin mit einer Christen mans personen tanzte / es were vff den strassen oder in den heusern / Deren ein jede mans vnd wybs Juden person / sol so offft das beschicht erfunden wirt / oder fürkompt / der Furstlichen durchleuchtigkeit ein Marck sylbers zuerbessern verfallen / vnd den Oberkeiten deßhalbten vber jre vnterthanen / auch ordnung vnd verbott solch tanzten mit den Juden personen zuermyden / fürzunemen vnd zuthun / vorbehalten sein*; Freiburg i. Br., Stadtarchiv, A 1 XIIc.

sich aktiv an der Festivität zu beteiligen und mit den Juden zu essen, zu trinken, zu spielen und zu scherzen, wofür sie anschließend kirchlicherseits öffentlich denunziert und zu einer Bußleistung aufgefordert wurden. Diejenigen Nichtjuden, die sogar in ihrer vornehmsten Tracht an einer Reiterprozession teilgenommen und das ebenfalls zu der Hochzeit gehörende Unterhaltungsprogramm – bestehend aus Darbietungen von Spielleuten, sportlichen Wettkämpfen und kleinen Theateraufführungen – genossen hatten, wurden mit der Exkommunikation bedroht.³⁶

III

Ob es im Vorfeld der Münsterer Vermählung von 1495 besondere Auflagen seitens kirchlicher oder weltlicher Instanzen gegeben hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist nur, dass den Mitfeiernden ihre Festfreude rasch vergällt wurde, als sie unversehens in die Gefangenschaft des Pfalzgrafen gerieten. Darüber unterrichtet die von den Betroffenen selbst ausgestellte Urkunde vom 6. Juli 1495, deren Ausfertigung zwar nicht erhalten, die aber abschriftlich in einem pfalzgräflichen Kopialbuch überliefert ist.

Folgende jüdische Teilnehmer hatten sich demnach zu der Hochzeitsfeier in Münster eingefunden: Jakob, Hofmeister (*hoffmeister*, gemeint ist: Hochmeister = Rabbiner³⁷) von Frankfurt (*Franckfurt*), Heylin, Lehrmeister zu Münster (*Monster*), Scholum von Schlettstadt (*Slittstatt*), Jakob Schwertfeger von Kronberg (*Cronberg*), Mathis von *Molthusen* (oder *Malthusen?*), der Arzt Kalman, Esias, Mühlenmachers Knecht (*molemechers knecht*), Naße Würfelmacher von Friedberg (*Fridburg*), Josep von *Ockenheym*, David von Eltvile (*Eltvil*), Michel Sprenger von Böhmen (*Beheyem*), Beifus von Münzenberg (*Myntzenburg*), Mordechai von Gelnhausen (*Geylnhußen*), Josep von Friedberg (*Fridburg*), Lewe (= Löwe) von Luxemburg (*Lutzelburg*), Wolf von *Asserum* (oder *Assernin?*), David von Regensburg (*Regenspurg*), Heyum (= Chajjim) von Vetzberg (*Fewtßburg*), Jakob Graue von Vetzberg (*Fowetßburg*), Simon Graue von Vetzberg (*Fowetßberg*), David von *Gemonde*,

³⁶ Registrum Ricardi de Swinfield, episcopi Herefordensis, a. d. MCCLXXXIII–MCCCXVII. Übers. u. hg. von WILLIAM W. CAPES. London 1909, S. 120 f. Vgl. JOE HILLABY: The Hereford Jewry, 1179–1290 (third and final part). Aaron le Blund and the last decades of the Hereford Jewry, 1253–90. In: Transactions of the Woolhope Naturalists' Field Club, Herefordshire 46 (1990), S. 432–487, hier: S. 463–465.

³⁷ Vgl. Germania Judaica 3, 1 (wie Anm. 11), S. 362 (22); allgemeiner: JOSEF SALOMON MENCZEL: Beiträge zur Geschichte der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung mit Quellenabdruck. Berlin 1933, S. 59.

Jakob Viehtreiber von Frankfurt (*Franckfurt*), Heyum von Stadecken (*Stadeck*), Süßkind Mühlenmacher (*molemecher*) von Mainz (*Mennz*; der obengenannte Esias war wohl dessen Knecht), Em(m)erich von Schweinfurt (*Sweynfurt*), Josep von Stadecken (*Stadeck*), Menchen von Stadecken (*Stadeck*), Lazarus von Böckelheim (*Beckelheym*), Berts (= Perez) aus dem Elsass (*uß dem Elsas*), Mordechai von Windecken (*Windeck*), Jakob von Kitzingen, Elias von Stadecken (*Stadeck*), Meier Back, Liebmann (*Lieptman*) von Friedberg (*Fridburg*), Mosse von *Num*, David von Münster (*Monster*), Beifus (= Vivis/Vivus) von Münster (*Monster*), Ascher von Luxemburg (*Lutzelburg*), Simon von Salzböden (*Saltzbuden*), Strael von Falkenstein (*Falckensteyn*) und Menchin von *Prununn* (oder *Prumum?*).³⁸

Wie man sieht, ist die Quelle allein schon durch mehrere Hinweise auf berufliche Tätigkeiten der aufgelisteten Juden interessant. Die genaue Identifizierung der als Zusatz zu den Judennamen angegebenen Herkunftsbezeichnungen bereitet in mehreren Fällen leider Schwierigkeiten. Beispielsweise irritiert das *t* in *Molthusen*, so denn letztere Lesung zutrifft. Da im Jahr 1495 jedoch ein Jude namens Mathis von Mülhausen im Elsass lebte³⁹ und in der Quelle noch zwei weitere Juden aus dem Elsass (einmal wahrscheinlich Schlettstadter und einmal unbestimmter Herkunft) genannt sind, dürfte dieser Mathis tatsächlich gemeint sein. *Ockenheym* soll laut Löwenstein für Oggersheim stehen, und die *Germania Judaica* tendiert ebenfalls zu dieser Deutung, weist aber auch auf das – nur wenige Kilometer westlich von Münster gelegene – Dorf Ockenheim hin, welche Zuordnung plausibler erscheint, obschon bislang für das mittelalterliche Ockenheim sonst keine jüdischen Einwohner nachgewiesen werden konnten. Dasselbe trifft aber auch auf Oggersheim zu.

Asserum (?) nun kann man als eine verschriebene dialektale Variante von Assenheim in der Wetterau ansehen, wo Juden in der fraglichen Zeit gut bezeugt sind.⁴⁰ In der Ausfertigung der Urkunde dürfte es nicht *Asserum*, sondern *Asse-*

³⁸ Karlsruhe, Generallandesarchiv (im Folgenden: GLA), 67/824, fol. 182r–184r. Löwensteins Transkription ist nicht ganz frei von Versehen: So heißt es in der Edition *Scholem von Slutstatt* statt *Scholum von Slittstatt*, *Israel* statt *Strael* (von Falkenstein) und *Grawe* statt *Graue*.

³⁹ Im Jahr 1495 zahlte der Jude Mathis in Mülhausen einen Zins in Höhe von zehn Gulden an die Stadt; SIMON ADLER: Geschichte der Juden in Mülhausen i. E. Mülhausen 1914, S. 45.

⁴⁰ Eine Vertreibung der Juden aus dem hanau-münzenbergischen Assenheim fand im ausgehenden Mittelalter oder in der frühen Neuzeit anscheinend nicht statt; vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 36 f., sowie FRIEDRICH BATTENBERG: Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567–1573. In: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Bearb. von CHRISTIANE HEINEMANN. Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6), S. 123–149, hier: S. 130 f.

num geheißten haben. Ähnlich verhält es sich mit *Prununn* (?): Zwar wäre hier etwa an die mährische Hauptstadt Brünn oder an deutsche Orte mit Namen wie Brunnen oder Bronnen zu denken, doch dürfte die *Germania Judaica* mit ihrer Zuordnung zu Praunheim (seit 1910 Stadtteil von Frankfurt a. M.) richtig liegen.⁴¹ Jedenfalls ist Praunheim Löwensteins Identifikationsangebot Prüm fraglos vorzuziehen. Hingegen ist unter *Gemonde* ohne nähere Charakterisierung seiner Lage durch einen wohl in Kreuznach befindlichen Urkundenschreiber eher das nur ca. 25 km Luftlinie von Kreuznach und auch Münster bei Bingen entfernte Gemünden im Rhein-Hunsrück-Kreis als Schwäbisch Gmünd aufzufassen, an das der Bearbeiter des Ortsartikels zu dieser Stadt für die *Germania Judaica* dachte, ohne deswegen die zahlreichen anderen so oder ähnlich sich schreibenden Orte – darunter Gemünden im Landkreis Waldeck-Frankenberg in Hessen – ausschließen zu wollen.⁴² Als letztes Problem bleibt die Identifizierung von *Nuum*. Löwenstein konnte sich vorstellen, dass »Non in Bayern« die Lösung sei. Wieder hätte er jedoch näherliegenderweise in Hessen suchen müssen, denn Friedrich Battenberg hat die Bezeichnung in der *Germania Judaica* meines Erachtens korrekt als Nauheim »entschlüsselt«, das auf Hessisch »Naum« genannt wird, was phonetisch von *Nuum* nicht weit entfernt ist. Zudem sind dort im 15. Jahrhundert Juden nachgewiesen.⁴³

Nicht angegeben ist, woher der Arzt Kalman und der Jude Meier Back bzw. Backe kamen. Beide sind jedoch auch anderweitig aktenkundig geworden. Im Mai 1484 wohnte Meier Backe, der ursprünglich in Cleeburg im östlichen Hintertaunus ansässig war, im nordhessischen Hofgeismar⁴⁴ und zog vor 1493 in das nahegelegene Wolfhagen,⁴⁵ um anschließend nach Mainz überzusiedeln.⁴⁶ Kalman nun ist zweifellos identisch mit dem – ansonsten fast immer Sal(e)man oder Sal(o)mon genannten – Judenarzt Meister Kal(e)man, der im August 1479 am Hof des Landgrafen von Hessen in Marburg seine Kunst ausübte und zu Behandlungszwecken offenbar besondere Heilwässer benötigte, die er aus Frankfurt bezog.

⁴¹ *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 1151. In der Vorlage mag der vom Kopisten wahrscheinlich wieder leicht verschriebene Ortsname *Prunnum* oder *Prunum* gestanden haben.

⁴² Ebd., S. 1336 mit Anm. 70.

⁴³ Ebd., S. 927 f.

⁴⁴ ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2184, S. 557.

⁴⁵ Ebd., Nr 2650, S. 682.

⁴⁶ Vgl. ebd., Nr 2945, S. 761; HAUSMANN, Wohnen (wie Anm. 18), zu Anm. 145. Im März 1498 stand Meier Backe unabhängig davon im besonderen Schutz Landgraf Wilhelms des Mittleren von Hessen; ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2979, S. 771.

Der landgräfliche Kammerschreiber Johannes brachte ihn damals aus Münster bei Bingen zum Fürsten, wo Kalman/Salman demzufolge gewohnt haben wird.⁴⁷

Insgesamt scheint es so gewesen zu sein, dass sich der Teilnehmerkreis der Münsterer Judenhochzeit hauptsächlich aus dem Rhein-Main-Gebiet bzw. Hessen und dem Elsass rekrutierte. Herkunftsbezeichnungen wie Luxemburg, Kitzingen, Schweinfurt oder gar Böhmen verweisen aber auch auf weiter entfernt lebende Festgäste, sofern die Angaben denn von den aktuellen Wohnorten dieser Personen abgeleitet worden sein sollten, was keineswegs immer zwingend der Fall gewesen sein muss.⁴⁸

Zu wessen Hochzeit aber war man überhaupt aus nah und fern angereist? Hierüber geben mehrere Frankfurter Quellen Aufschluss, die gar nicht existierten, hätte es nicht Streit um die Modalitäten der Übergabe der Mitgift für die Braut gegeben. Diese hieß Sara und war die Tochter des Juden Hirsch bzw. Hirtz aus Friedberg. So erklärt sich die Teilnahme mindestens dreier Juden von Friedberg an der Hochzeit. Dem Bekunden des Bräutigams zufolge hatte Hirsch die vereinbarte Mitgift von 150 Gulden schon vorher bei seinem Schwager, dem Frankfurter Rabbiner Gumprecht alias Gumpchin (Gumpchen) von Eppstein,⁴⁹ in der Main-Metropole hinterlegt, um das Paar vor dem Risiko zu bewahren, mit soviel Bargeld über Land zu reisen. Vielmehr sollte ein Bote die Summe nach Beendigung der Hochzeit in Frankfurt abholen.⁵⁰

47 KARL ERNST DEMANDT: Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. Bd 3: Rechnungen, Besitzverzeichnisse, Steuerlisten und Gerichtsbücher. Wiesbaden 1956 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 11), Nr 6282/4, S. 2126; Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267–1600. Bearb. von UTA LÖWENSTEIN. Bd 1. Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven; 1), Nr 392–394, S. 102f. Bei WOLFGANG TREUE: *Verehrt und angespien*: Zur Geschichte jüdischer Ärzte in Aschkenas von den Anfängen bis zur Akademisierung. In: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 21 (2002), S. 139–203, hier: S. 152f., heißt es versehentlich, Salman sei durch einen Boten am 10. August 1479 von Frankfurt am Main – also nicht von Münster bei Bingen – nach Marburg geleitet worden. Damit führt Treues Hinweis ebd. in Anm. 110, wonach der Judenarzt nicht, wie angenommen, erst seit 1485 in Frankfurt gewohnt haben könne, in die Irre.

48 Zur Interpretation der Herkunftsbezeichnungen von Juden s. MENTGEN, Studien (wie Anm. 13), S. 14–16.

49 Zu diesem vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 361 (12).

50 [...] *ich [...] zu uermercken gebe, das ich vernaganger zijt, so ich Hirschenn dochter von Fridburg, do genanten Iumpgins schwager, myr zu elyche wip furdrnt wart vnd myr uff dem hinlichen dage zu gab der beredme etlich gelt, geben vnd zugesagt also, das dem genanten Iumpgin [anderthalp hundert] g[ulden] geben, uf das wyr solych gelt nyt uber landt zu furen, sonder [wann] der brutlauf ein ende het, ich einen gewesen botten alher zu senden vnd myr uberlebert [?] werden*; Frankfurt a. M., Institut für Stadtgeschichte (im Folgenden: ISG), RS 1/6909/5. Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2826, S. 726.

Hirschs Name findet sich nicht auf der Liste der inhaftierten Juden. Möglicherweise war er verhindert, am großen Tag seiner Tochter nach Münster zu kommen. Es könnte aber auch sein, dass er – ebenso wie andere Angehörige von Braut und Bräutigam –, etwa durch eine relativ frühe Rückreise, der Gefangensetzung in Münster auf irgendeine Weise entging. Dann hätte er mehr Glück gehabt als Liebmann von Friedberg, sein Sohn, von dem wir nicht nur wissen, dass er der Hochzeit seiner Schwester Sara beiwohnte, sondern auch, dass er spätestens im Juni 1509 das Amt eines für Friedberg zuständigen Rabbiners bekleidete.⁵¹ Ob er dies tatsächlich auch bereits im Jahr 1495 tat, wie es die *Germania Judaica* annimmt,⁵² erscheint fraglich. Jedenfalls wäre es dann um so pikanter, dass der Rabbiner von Friedberg es im Mai 1496 den Frankfurter Juden verbot, in Gegenwart ihres Glaubensgenossen Josef von Münster, Salmans Sohn, zu singen.⁵³ Unter der Voraussetzung, dass Liebmann dieser jüdische Hochmeister war, hätte besagter Bann nämlich seinem Schwippschwager gegolten, da Sara in Münster Josefs Bruder David gehehlicht hatte.

Der für das Leben gedachte Bund des Paares stand indes unter einem denkbar unglücklichen Stern und währte möglicherweise nur kurz. Nachdem der Bräutigam, David von Münster, mit Hilfe seines Schutzherrn, des pfälzischen Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen, im Dezember 1495 von dem Frankfurter Rabbiner Gumpchin die Übergabe der in dessen Besitz befindlichen Mitgift hatte erreichen wollen,⁵⁴ teilte dieser dem von Philipp kontaktierten Frankfurter Rat mit, das Verhältnis Davids zu seiner Frau sei zerrüttet, David habe sie verlassen. Gemäß schriftlicher Vereinbarung (gemeint ist die *Ketubah*, der jüdische Ehevertrag) dürfe er, Gumpchin, die strittigen 150 Gulden jedoch nur weitergeben, wenn beide Eheleute einträchtig zu ihm kämen und sie gemeinsam bei ihm in Empfang nähmen.⁵⁵ David selbst bestand nichtsdestoweniger auf seinem Anspruch auf die

⁵¹ Vgl. CILLI KASPER-HOLTKOTTE: Jüdisches Leben in Friedberg (16.–18. Jahrhundert). Friedberg (Hessen) 2003 (Kehilat Friedberg; 1 / Wetterauer Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde; 50), S. 190.

⁵² Vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 410.

⁵³ ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2846, S. 731.

⁵⁴ Der Pfalzgraf schrieb in Davids Sinne am 15. Dezember 1495 an die Frankfurter Ratsherren und unterstützte nachdrücklich dessen Standpunkt, zumal – wie Philipp sich ausdrückte – *inn ansehen, das ein iglicher eeman als das heupt mit sinem wyb vnd irer beider gutter zuhandeln hab nach billichkeit, als er [David] dan auch angibt, sin furnemem nit anders sy*; Frankfurt a. M., ISG, RS 1/6909/1. Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2822 (1), S. 725.

⁵⁵ [...] *woile abzunemen vnd zuuemercken ist, sult ich uber vnd wider soliche mein zusage, virsproche vnd mein eygen virschribunge etwas handeln an [ohne] des gnanten Hirtzen willen, noch dem [...] der gnant David mit sinem wibe Sarren, des gedachten Hirtzen dochter, in großem vnwillen leben vnd [sie] nicht by ime ist, were mir nit fugliche, virkerliche vngepurliche vnd hett zu besor-*

festgelegte Summe und stellte den Fall knapp einen Monat später, am 17. Januar 1496, brieflich gegenüber dem Rat anders dar. Wie bereits erwähnt, verwies er darauf, gemäß der Ehevereinbarung befugt gewesen zu sein, das Geld nach seiner Vermählung in Frankfurt abholen zu lassen. Anschließend führte er aus, die Adressaten hätten sicherlich Kenntnis davon, dass er am Tage seiner Hochzeit zu Münster, nachdem etliches verhandelt war, zu Bett gegangen und seine Frau dann völlig überraschend zusammen mit ihm ins Gefängnis abgeführt worden sei. Der überfallartige Verhaftungscoup der pfalzgräflichen Dienstleute erfolgte demzufolge am späten Abend beziehungsweise nachts.

Nur durch den Einsatz seines Vermögens – so David weiter – und durch Bürgschaften wurden die Eheleute wieder auf freien Fuß gesetzt. Entweder hatte man Männer und Frauen nach ihrer Wegführung getrennt und die Frauen zuerst freigelassen oder die Männer blieben wegen der Klärung der Lösegeldumlage und des verlangten Urfehdeschwurs länger als die Frauen am Ort ihrer Gefangenschaft. Jedenfalls heißt es in Davids Schreiben, dass er Sara nach seiner Rückkehr zu Hause in Münster nicht mehr angetroffen habe, da diese in der Zwischenzeit von irgendjemandem beeinflusst und unter nicht »unsparlicher« Mitnahme von – wohl über die Aussteuer hinausgehendem – Hausrat zu ihrem Vater gebracht worden sei, wo sie sich immer noch aufhalte, ohne ein Verlangen nach ihrem Mann zu haben. Seine Frau könne ihm jedoch, wie David sarkastisch zu bedenken gab, nichts vorwerfen außer, dass er unschuldig inhaftiert worden sei und dabei seine finanziellen Mittel eingebüßt habe.

Nach seinen Darlegungen des Hintergrunds seiner Auseinandersetzungen mit dem Frankfurter Rabbiner wegen der Mitgift Saras betonte David, Gumpchins Behauptungen entsprächen in keiner Weise der Wahrheit, weshalb die Ratsherren denselben zur unverzüglichen Freigabe jener 150 Gulden anhalten sollten. Um von dem düsteren, nicht auf eine Liebesheirat hindeutenden Zustand seiner jungen Ehe gegenüber den Stadtvätern etwas abzulenken, gab David noch seiner angeblichen Überzeugung Ausdruck, die übrigen Verwandten seiner Frau würden sich durchaus mit ihm einigen können, wenn nur Gumpchin nicht wäre.⁵⁶

gen, es wurde mir zu großem schaden vnd vnstaden komen. Darvmb so wult mir nit bequemlichen sin gemeltermaiß, solich gelt vß zu geben. Vnd bin auch des uertrauens, ewer wisheit werde mich armen juden, heruber soliche gelt uß zu geben, nit anhieschen; Frankfurt a. M., ISG, RS 1/6909/2. Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2822, S. 725.

56 [...] *Vnd so ich dye hochzytliche dag myns brudlauffs zu Monster machen solt vnd ettlicher handell schwebenden verhandelt wart, E[uwer] w[yszheit] myr kein zwyfelt wyse vnd wyszen hab, das ich armer inn mynem beth gelegenn, auch nit wyszens radt ader that von solycher geschicht wuste, aber leyder myn husfrauwe vnd ich myt in gefengnis komen bin, vnd ich myt dem mynen schwerlych, des ich zu myner husfrauwe bracht, vns beydesampt usz solycher gemelten gefengnis myt mynen burgen entledyget hab, des ich noch clage Got vonn hiemel etc. No ee ich wede zu ir qwam,*

Noch weiter verkomplizierte sich die Causa, als Davids Schwiegervater Hirsch wenig später, am 25. Januar 1496, den Burggrafen von Friedberg als seinen Schutzherrn mit Erfolg darum bat, beim Frankfurter Stadtrat vorstellig zu werden, auf dass letzterer Gumpchin von Eppstein zur – von diesem ebenfalls verweigerten – Rückgabe der Mitgift an seinen Schwager Hirsch bewege.⁵⁷ Pfalzgraf Philipp hatte nach Erhalt eines Antwortbriefes aus Frankfurt die dortigen Ratsmitglieder schon am 14. Januar noch einmal darauf hingewiesen, falls Gumpchin den Standpunkt vertrete, nur wenn David und seine Ehefrau das Geld gemeinschaftlich einforderten, solle und könne er es ihnen geben, sei David dies unverständlich. Dieser habe dem Pfalzgrafen gegenüber auf eine schriftliche Verpflichtung Hirschs verwiesen, ihm, David, 150 Gulden als Brautgeld seiner Tochter zu übereignen und bei Gumpchin in Frankfurt zu hinterlegen. Philipp gab nachdrücklich seinem Wunsch Ausdruck, die Adressaten sollten Gumpchin dazu auffordern, ohne längere Umstände zu machen, David die Summe freizugeben, zumal dieser sich erbeten habe, jederzeit für die Billigkeit seiner Forderung vor dem Pfalzgrafen oder wo sonst erforderlich rechtlich einzustehen, falls Gumpchin eventuell fürchte, von seinem Schwager Hirsch verklagt zu werden.⁵⁸ Ob und gegebenenfalls wie sich die beteiligten Parteien eventuell doch noch einigten und wie das weitere Schicksal Davids von Münster und Saras von Friedberg verlief, bleibt allem Anschein nach leider unbekannt.

dwyl vnd als dan wart myn husfrauwe dorch irgonder bericht, das sye radts pflegt, was sye finden vnd uber komen kont, vnsparlych vnd myr ein myrcklychs enttragen, vnd zu irrem vater bracht vnd by im ist ader aber in gantzer warheyt, wye ich gemelt hab, nichten gezyhen konde sonnder allem das ich armer in vnschulde gefangen vnd vmb das mein entwurdt wardem [!] bin, no zu mal myn nyt begert, das ich laszen sten bysz zu siner zyt etc. Demnach [...] der genant Iumpgin jude myt synem behennenden furnemen vnd clugen lystenn vernympt vnd sucht gegen wyr, [!] wye solych obgemelt gelt in gelacht sy, des sych myt der wahrheynt nomer erfinden mag, dan in maszen wye obgeschrybe, das ers behalten solde. Vnd so lange ich eyenn gewissen botten hab etc., ist myn begir, E[uwer] w[yszeit] wolde in dar zu haltenn, myr das myn folgen laszen vnd nyt furhalten in keyner verlengerunge [...] Vnd wurde berycht, das myner husfrauwe wenn frunde sich myt myr vertragen, wan er alleyne thet solychs zuuermydenn. Mocht ich dulden, mych armen herin nyt zu laszen, wyll ich gegen E[uwer] w[yszeit] beromen vnd beschuldenn. Datum zu Monster, vff sant Anthonys dag, anno XCVI. David jude, Salmons sone von Monster; Frankfurt a. M., ISG, RS 1/6909/5. Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2826, S. 726.

57 Ebd., Nr 2829, S. 727.

58 Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, F 1 Nr 137/1 (ein Brief mit Datum *Heydelburck, dornstack noich Erhart anno etc.*, ohne Unterschrift oder Siegel). Das Stück ist verzeichnet in den Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650. Bearb. von FRIEDRICH BATTENBERG. Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven; 2), Nr 1080, S. 288. Dort wäre allerdings die Angabe, Davids Ehefrau sei die Tochter Gumpchins gewesen, zu korrigieren. Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2822 (4), S. 725.

IV

Dauids Behauptung, nicht gewusst zu haben, weshalb er und seine Frau in Münster inhaftiert worden seien, legt eine nähere Betrachtung möglicher Hintergründe der Karlsruher Quelle von 1495 nahe. Warum also wurden damals die Hochzeitsgäste zu Münster ihrer Freiheit beraubt? Der Urkundentext gibt als Begründung an, es sei geschehen *umb hohe verschult, geleits bruch und ander verwirker sach*. Zudem ist von *frevel und miszhennedel* die Rede. Demnach wären verschiedene Vorwürfe erhoben worden, von denen konkret allerdings nur Geleitbruch angeführt wird, wie auch das Kopfregeest des Kopiaibuchschreibers besagt: [...] *zu Monster uff eyner hochtzyt dz geleit gebrochen*.⁵⁹ Dass die erhobenen Anschuldigungen David tatsächlich alle unbekannt geblieben sein könnten, ist nur schwer vorstellbar.

Aussteller der Urkunde waren zunächst die 41 oben aufgeführten jüdischen Männer, die hier zweifellos als Familienhäupter handelten, auch wenn außer der Braut Sara von Friedberg keine andere Frau namentlich bekannt ist, die in die Gefangenschaft des Pfalzgrafen geriet. Alle 41 Juden erklärten jeweils für sich selbst und für ihre Gesamtheit, dass sie durch eigene Schuld von Pfalzgraf Philipp gefangengenommen worden seien und sich in Anerkennung ihrer Vergehen aus freiem Willen erboten hätten, deswegen 4.000 rheinische Gulden zu bezahlen. Darauf und auf ehrbarer Leute Bitten hin seien ihnen vom Pfalzgrafen 1.900 Gulden von den 4.000 erlassen worden.⁶⁰ Nachdem die Juden für die Aufbringung der ermäßigten Summe gebürgt hätten, seien sie wieder freigekommen, um sodann am Ausstellungstag vorliegenden Dokuments einen Urfehdeschwur nach jüdischer Gewohnheit und Ordnung zu leisten, dass weder sie selbst noch ihre Erben sich für ihre Inhaftierung in irgendeiner Weise an Pfalzgraf Philipp, Pfalzgraf Johann von Simmern und Sponheim oder deren Amtleuten oder anderen Personen rächen würden.

⁵⁹ Karlsruhe, GLA, 67/824, fol. 182r.

⁶⁰ Diese in beiden Fällen mehr oder weniger willkürlich angesetzten Summen begegnen fast in identischer Weise auch in einem anderen Zusammenhang im Jahr 1514, insofern sich Kaiser Maximilian die Ausstellung eines neuen Privilegs für die Juden im Reich in jener Zeit anscheinend mit 4.000 Gulden entgelten lassen wollte, der Betrag aber nach Verhandlungen auf 2.000 Gulden gesenkt wurde; vgl. AVRAHAM SILUK: Innerjüdische Streitigkeiten vor christlichen Gerichten. Implikationen und Komplikationen jüdischer Normen. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 23 (2013), S. 151–181, hier: S. 167. Ein weiteres Beispiel für den höheren Betrag: Als der Mainzer Erzbischof Konrad III. im Jahr 1429 eine die Juden seines Erzstifts betreffende Steuerforderung König Sigismunds nicht rundheraus verhindern konnte, willigte er schließlich in eine pauschale Abfindungszahlung in Höhe in Höhe von 4.000 Gulden ein; MENCZEL, Beiträge (wie Anm. 37), S. 25.

Nach einem abermaligen Eingeständnis eigener Schuld und überschwänglichem Dank an den Kurfürsten für seinen Verzicht auf 1.900 Gulden folgt im Urkudentext noch mehr Lob und Anerkennung, diesmal jedoch für die Glaubensgenossen Elias von Stackeden, Meier Backe, Liebmann von Friedberg und Berts aus dem Elsass, *die solich gelt under unns gesetzt und darin vil truwlichen ubung und arbeit getan habent*. Die vier Genannten hatten offenbar im Gefängnis die Beschaffung der von den Juden benötigten 2.100 Gulden innerhalb der Gruppe durch eine Satzung geregelt. Deswegen schworen ihnen die anderen Juden einen Eid, diesen Zahlungsverpflichtungen aufrichtig nachzukommen und sich den diesbezüglichen Anweisungen zu fügen. Ferner garantierten sie, im Falle eventuell doch nicht zu vermeidender Rechtsstreitigkeiten in dieser Angelegenheit ausschließlich vor dem jüdischen Gericht zu Worms (*fur unnsERM dem juden richter und retEN zu Worms*) Recht zu suchen.

Unmittelbar anschließend erklärten jedoch die Juden aus Münster, nämlich Salmans drei Söhne Beifus, David und – trotz seiner Ansiedlung in Frankfurt und des Umstands, dass er nicht das Los der Gefangenschaft mit ihnen geteilt hatte – auch Josef *oder* (!) ihre Mutter, dass sie ihre Glaubensgenossen diesbezüglich ausschließlich in Münster bei Bingen *furnemen mogen mit recht*, da sie dem Pfalzgrafen geschworen hätten, nur mit seiner Erlaubnis Münster zu verlassen oder ihre Güter aus dem Dorf zu entfernen. Gemeint war vermutlich: zumindest bis zu Michaeli (29. September) am Ort zu bleiben, zu welchem Termin sie dem Pfalzgrafen noch weitere 400 Gulden auszuzahlen, darüber eine Schuldurkunde auszufertigen und Unterpfänder zu stellen garantierten. Um möglichen Klagen zuvorzukommen waren – meinem Verständnis des Textes nach – alle urkundenden Juden – also nicht nur die Münsterer – zudem willens, für die Unkosten, die durch die Aktion des Pfalzgrafen entstanden waren, geradezustehen. Sie bedankten sich bei dieser Gelegenheit für die ehrliche Rückgabe ihrer Taschen, Seckel, Barschaften und anderen Habseligkeiten, die bei ihnen gelegentlich ihrer Inhaftierung beschlagnahmt worden waren. Da die Juden momentan keine eigenen Siegel bei sich trugen, besiegelten die Urkunde Junker Meinhard von Koppenstein sowie Schultheiß, Bürgermeister und Räte der Stadt Kreuznach für sie – ein Indiz dafür, dass die Hochzeitsgesellschaft von Münster in den Amtsort Kreuznach verbracht und dort festgehalten wurde. Philipp der Aufrichtige quittierte am 25. April 1497 den Wormser Juden Lewe, Jakob von Nördlingen, Lewe von Frankfurt, Saul Folck, David von Windsheim (?) und dem armen Lesar [von Rothenburg]⁶¹ in Hei-

⁶¹ Diese Namen kommen durchweg auch vor in der Auflistung der im Jahr 1495 in Worms wohnhaften Juden durch FRITZ REUTER: Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349–1526). In: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen (wie Anm. 40), S. 41–81,

delberg über 650 Gulden, die sie ihm laut schriftlicher Erklärung wegen der Juden in Münster schuldig gewesen waren.⁶² Dabei dürfte es sich um die letzte oder vielleicht vorletzte Rate der 2.100-Gulden-Buße gehandelt haben, die schließlich über die Teilnehmer an der Hochzeit in Münster verhängt worden war und deren Auszahlung offenbar zumindest teilweise über Mitglieder der Wormser Judengemeinde abgewickelt wurde.

Eine Quelle, auf die Franz-Josef Ziwes aufmerksam gemacht hat,⁶³ belegt, dass sich im Jahr 1495 in Münster an der Nahe auf frappierende Weise Geschichte wiederholte. In den Instruktionen für seinen Mitarbeiter Kunz von Vinsterlohr, die er für diesen am 30. Juli 1439 in Nürnberg niederschrieb, bevor er ihn damit zu König Albrecht II. entsandte, hielt der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg nämlich unter anderem fest, in Bezug auf die jüdischen Angelegenheiten solle Kunz auch bedenken: *item so hat min herre von Meintz uf einer hochzit zu Aschaffenburg der graffen und heren Juden da umb 36 gefangen und geschetzt umb virdussent gulden.*⁶⁴ Falls mit diesen 36 gefangenen Juden auch nur jüdische Männer, also keine Frauen, Kinder oder Jugendliche, gemeint gewesen sein sollten, hätte der Erzbischof von Mainz demzufolge im Jahr 1439 in Aschaffenburg bei einer identischen Gelegenheit einen fast gleichgroßen Personenkreis inhaftieren lassen und ihm denselben Geldbetrag abgefordert wie 56 Jahre später der Pfalzgraf bei Rhein im Falle von Münster. Leider tappen wir hier wieder hinsichtlich des Rechtsgrunds, der dieser drastischen Handlungsweise zugrunde gelegen haben könnte, im Dunkeln. In Anbetracht der höchst dramatischen Situation der Juden in Aschkenas in den späten 1430er Jahren, die durch zahlreiche Übergriffe und Vertreibungen vor der Folie einer akuten wirtschaftlichen Notzeit geprägt

hier: S. 64–68. Der ebd., S. 66, als Nr 15 genannte David von Windsheim findet sich in der Karlsruher Quelle nur scheinbar nicht, denn der dort erwähnte David von *Ybszheym* dürfte diesen wohlhabenden David von Windsheim meinen (der in Worms wohl im selben Haus wie Saul Folck wohnte), denn sowohl der fränkische Marktort Ipsheim als auch das größere Ippesheim am Main liegen nicht weit entfernt von (Bad) Windsheim. An eine Verbindung zu Ippesheim an der Nahe ist daher hier nicht zu denken, vielmehr scheint es so gewesen zu sein, dass David vermutlich aus Ipsheim kam, aber zumeist nach der benachbarten Reichsstadt Windsheim zubenannt wurde oder zubenannt werden wollte.

62 Karlsruhe, GLA, 67/818, fol. 451r/v (Bleistiftzählung); vgl. LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 29.

63 ZIWES, Studien (wie Anm. 5), S. 54. Die Behauptung von HEIL, »Gottesfeinde« (wie Anm. 24), S. 416, Anm. 160, wonach diese Verhaftung auch in MENCZEL, Beiträge (wie Anm. 37), thematisiert worden sei, trifft nicht zu.

64 Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II. Zweite Abteilung: 1439. Hg. von HELMUT WEIGEL. Göttingen 1957 (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe; 14), Nr 121, S. 236–242, hier: S. 237.

war,⁶⁵ kann man allerdings einen Willkürakt unter einem Vorwand nicht ausschließen.

Zeitlich wesentlich näher an 1495 liegt ein Vorfall, der sich drei Jahre zuvor ereignete und wiederum die Gefangennahme jüdischer Hochzeitsgäste bedeutete. Diese, Gumprecht von Weisenau und Isaak, Sohn Salmans von Mergentheim, beide aus Frankfurt, waren zu Schiff allerdings erst noch auf dem Weg zu der offenbar in der Stadt Freudenberg am Main stattfindenden Feier, an der sie teilnehmen wollten, als sie am 20. November 1492 von einigen Bewaffneten bzw. Niederadligen und deren Helfern kurz nach der Weiterfahrt von Miltenberg bei Bürgstadt gestoppt, gefangengenommen und auf eine Burg verbracht wurden. Der Grund dafür war eine vorausgegangene (allerdings erst am 24. November bekanntgemachte) Fehdeerklärung an die Stadt Frankfurt einschließlich der Juden durch den hauptverantwortlichen Täter Jost Freund.⁶⁶ Somit war dieser Vorgang ganz anders geartet als derjenige von Münster bei Bingen. Dennoch hatte auch er Implikationen hinsichtlich des Geleits der betroffenen Juden – wähten sich letztere doch im Besitz gültigen Geleits des Erzbischofs von Mainz,⁶⁷ was die Fehde führenden zwar nicht weiter interessiert haben dürfte, aber vom Mainzer Kurfürsten nach einem Protest der Frankfurter Stadtväter ohnehin in Abrede gestellt wurde. Erzbischof Berthold vertrat nämlich den Standpunkt, das von seinem Vitztum den Juden erteilte Geleit bis nach Freudenberg sei unwirksam gewesen, da es vom mainzischen Kellner und Zöllner in Miltenberg hätte erteilt werden müssen.⁶⁸

⁶⁵ Vgl. etwa CHRISTIAN JÖRG: Unter dem Druck der Versorgungskrisen. Christen und Juden während der Hungersnöte des ausgehenden Mittelalters – ein Überblick in westmitteleuropäischer Perspektive. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 23 (2013), S. 7–26, hier: S. 7–17.

⁶⁶ ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2635 f. u. 2638, S. 678 f.

⁶⁷ Ebd., Nr 2638, S. 679.

⁶⁸ Ebd., Nr 2640 f., S. 680.

V

Dies führt uns zurück zum Problem des Geleitrechts⁶⁹ im Hinblick auf die Juden. Dafür, dass Juden wegen angeblich oder tatsächlich fehlenden Geleits in Schwierigkeiten kamen, lassen sich viele Beispiele anführen – etwa dass der berühmte Rabbi Josel von Rosheim (damals noch: von Mittelbergheim) im Jahr 1512 in Straßburg in Haft geriet, weil er sich mehrfach ohne Geleit in der Münsterstadt aufgehalten hatte,⁷⁰ oder dass 22 Jahre später der Jude Liebermann aus Malterdingen in Freiburg im Breisgau gefangengenommen wurde, nachdem er ohne Geleit durch die Stadt geritten war.⁷¹ Nicht anders erging es den Juden Jakob, Diener des Arztes Meister Salmon, Kaufmann von Blomberg, Gottschalk und Saul im April 1510 in der westfälischen Hansestadt Soest, weil sie *gelik ander frome koplude* (d. h. als ob sie christliche Kaufleute seien) ohne Geleit *dorch ind widder dorch Soist [...] tho theyn* [ziehen], *tho faren ind tho flieten* pflegten⁷² – was demnach also wohl mehrmals vorgekommen war. Rosemarie Kosche hat vermutet, der Diener Meister

69 Zum Thema ›Geleit im Mittelalter‹ generell sei vor allem verwiesen auf GERHARD LINGELBACH: Art. Geleit. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Hg. von ALBRECHT CORDES u. a., 9. Lieferung: Geistliche Gerichtsbarkeit–Gerichtszugnis. Berlin 2009, Sp. 37–42, OTTO VOLK: Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Wiesbaden 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 63), S. 587–594, und MEINRAD SCHAAB: Straßen und Geleitwesen zwischen Rhein, Neckar und Schwarzwald im Mittelalter und der früheren Neuzeit. In: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 4 (1958), S. 54–75. Speziell zum ›Judengeleit‹ im Mittelalter existiert kaum Literatur. Einige Hinweise gaben JOST, Geschichte 7 (wie Anm. 33), S. 196–198, und OTTO STOBBE: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. 3. Aufl. Berlin 1923, S. 40–42. Vgl. auch STEPHAN LAUX: Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert). Hannover 2010 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen; 21), S. 159–167, zur frühen Neuzeit und insbesondere die auch für das Verständnis der Verhältnisse im 15. und frühen 16. Jahrhundert sehr aufschlussreichen detaillierten Judengeleits-Bestimmungen, die sich in einem Schreiben von Pfalzgraf Johann Kasimir an seinen Oberamtmann in Mosbach vom 5. April 1589 finden: LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 62–65.

70 Annales de Sébastien Brant. Hg. von LÉON DACHEUX. In: Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, 2. Folge, 15 (1892), S. 209–280, hier: S. 231 (Nr 3398).

71 ADOLF LEWIN: Juden in Freiburg i. B. Trier 1890, S. 98.

72 Auszüge aus den Soester Stadtbüchern. In: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. Bd 3: Soest und Duisburg. Hg. von THEODOR ILGEN. Leipzig 1895 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert; 24), S. 93f. Vgl. DIETHARD ASCHOFF: Judenkennezeichnung und Judendiskriminierung in Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 3 (1993), S. 15–47, hier: S. 39 (wo nur von drei Juden die Rede ist).

Salmons sei wohl schon in das Geleit seines Herrn aufgenommen gewesen, habe aber womöglich gegen eine Auflage desselben verstoßen und zum Beispiel ihm verbotene Geschäfte gemacht.⁷³

Manchmal hatten die Juden indes Geleitbriefe und wurden dennoch – und zwar keineswegs im Rahmen einer Fehde – auf offener Straße unter völliger Ignorierung ihrer Dokumente gefährlich bedrängt.⁷⁴ Der Reichsvogt zu Kaysersberg im Elsass verwandte sich im Oktober 1521 beim Herzog von Lothringen für den Juden Abraham aus Ammerschweier, einen Hintersassen der Reichsvogtei, weil dieser in der lothringischen Exklave St. Pilt im Elsass vor Gericht gestanden und seinen Prozess um eine Geldschuld verloren hatte, das Urteil jedoch anfechten wollte. Der Reichsvogt bat den Fürsten, Abraham die Appellation in Ensisheim, Hagenau oder vor dem Grafen von Lupfen zu gestatten und es ihm so zu ersparen, sich deshalb ins Herzogtum begeben zu müssen, da es dort trotz Geleits schon viele Zwischenfälle gegeben habe und auch in diesem Falle *zu besorgen [sei], dasz dem Juden in geleit allerlei beschehe*.⁷⁵

Dass im Jahr 1454 drei Binger Juden in der Nähe von Kreuznach (und Münster?) *vff siner gnaden* [Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen] *strassen vnd geleyte* gefangen worden waren, könnte hingegen geschehen sein, weil sie nicht im Besitz eines regulären Geleitpapiers oder lebenden Geleits waren, denn für die Aktion verantwortlich waren wohl Dienstleute des zuständigen Amtmannes zu Kreuznach, Junker Hans von Wachenheim.⁷⁶ In der Kurpfalz wurde damals von

73 ROSEMARIE KOSCHE: Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen; 15), S. 123.

74 Vgl. CARL THEODOR WEISS: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile, nach Akten dargestellt. Bonn 1896, Anhang, Nr Ia, S. 123 f.

75 Kaysersberg, Archives municipales, AA 60, fol. 11r–12r. In seltenen Fällen missachteten auch Juden das Geleit von anderen Juden, wozu hier nur auf die Affäre um Vivelmann aus Weingarten aus dem Januar 1530 verwiesen sei, nachdem dieser und sein ihn begleitender Sohn trotz ordnungsgemäßem pfalzgräflichen Geleit bis hin nach Mainz zwischen der Stadt Worms und dem vor ihren Toren gelegenen Zollhäuschen von Wormser Juden um »Brautstücke und Trinkpfennige« angegangen worden waren. Nach ihrer Weigerung, dem Heischebrauch zu entsprechen, entführten ihnen ihre – vermutlich recht jungen – Glaubensgenossen ein Pferd und ein Päckchen mit einem Inhalt im Wert von angeblich 100 Gulden in die Wormser Judengasse. Dafür sollten die von Vivelmann und seinem Sohn anschließend beim pfälzischen Kurfürsten verklagten Schuldigen 2.000 Gulden an Strafe zahlen, was nach Verhandlungen auf 1.500 Gulden ermäßigt wurde; Karlsruhe, GLA 67/830, fol. 481v. Vgl. LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 35.

76 *Moyse* von Lorch, *Moyse*, *Salmons* Sohn, und *Smuel* von Kreuznach, sämtlich wohlhaft in Bingen, bekundeten am 18. Juni 1454 ihre gütliche Einigung mit dem im Namen des Pfalzgrafen handelnden Hans von Wachenheim wegen ihrer Gefangenschaft und des daraus erwachsenen fi-

durchreisenden Juden angeblich erst seit kurzem, nämlich ungefähr seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, Geleitgeld gefordert, das Kurfürst Friedrich gegen den Protest der Betroffenen dann im Jahr 1464 drastisch erhöhte.⁷⁷ Gravierender noch, entschloss er sich im Januar 1469 – wie bereits erwähnt wurde –, sämtlichen Juden ihr Geleit innerhalb seines Territoriums aufzukündigen, und befahl allen Amtleuten, keine Juden bzw. deren Angehörige oder aber Christen, die für Juden handelten, künftig mehr zu geleiten respektive geleiten zu lassen. Hielten sich die Juden nicht daran, hatten sie mit einer Strafe an Leib und Gut zu rechnen.⁷⁸ Wie lange genau diese Maßnahme kompromisslos durchgesetzt wurde, ist unklar. Nichtsdestoweniger mussten reisende Juden hinsichtlich des Geleits der Pfalzgrafen im 15. Jahrhundert sehr vorsichtig sein. Etwas mehr als ein Jahr vor der Hochzeit in Münster, am 14. Juni 1494, hatte König Maximilian I. den Wormser Juden bei Gelegenheit der Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten unter anderem auch ausdrücklich zugesichert, dass sie mit ungewöhnlichen Zoll- oder Geleitforderungen nicht »bekümmert noch beschwert« werden sollten.⁷⁹ Es ist gut möglich, dass bei dieser Zusicherung nicht zuletzt an pfälzisches Gebiet gedacht war.

Wie das geschilderte Kurmainzer Beispiel vor Augen geführt hat, waren sich die Juden zudem der genauen Zuständigkeiten und Vollmachten bezüglich der Erteilung von Geleit wahrscheinlich nicht in jedem Fall bewusst bzw. waren jene wohl nicht immer einfach zu durchschauen. Auch vor dem Hintergrund der starken territorialen Zersplitterung des Binger Umlandes zwischen Waldalgesheim im Westen und Gaulsheim im Osten⁸⁰ ist daher die Wahrscheinlichkeit groß, dass von den in Münster versammelten Juden tatsächlich Geleitbestimmungen – wissentlich oder unwissentlich – verletzt wurden. Erst recht drängt sich dieser Eindruck auf, wenn darüber hinaus der in den Jahren 1491–1495 eskalierende Markt- und Zollstreit zwischen dem kurpfälzischen Münster und der dem Mainzer Domkapitel unterstehenden Stadt Bingen bedacht wird, der im Jahr 1493 sogar zur Errichtung eines Wehrturms als Zollsperranlage, »Trutz Bingen« (auch: »Trutzbingen«) genannt, auf Münsterer Gemarkung durch den Pfalzgrafen

nanziellen Verlusts für sie und ihre Angehörigen; Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 4, Nr 3686, fol. 114r/v. Vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 127, Anm. 204 (mit fehlerhafter Signaturangabe).

⁷⁷ LÖWENSTEIN, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 25; *Germania Judaica* 3, 3 (wie Anm. 7), S. 1925.

⁷⁸ *Urkundenbuch der Stadt Heilbronn*. Bd 1. Bearb. von EUGEN KNUPFER. Stuttgart 1904 (*Württembergische Geschichtsquellen*; 5), Nr 859, S. 483; LÖWENSTEIN, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 28.

⁷⁹ Worms, *Stadtarchiv*, Abt. 1 A I Nr 603; vgl. REUTER, *Bischof* (wie Anm. 61), S. 50.

⁸⁰ Vgl. RUDOLF ENGELHARDT: Der lange Streit zwischen Münster und Bingen. In: *Binger Annalen. Zeitschrift für Geschichte und Kultur am Mittelrhein* 15 (1977), S. 16–22, hier: S. 16 f.

Philipp geführt hatte.⁸¹ Außerdem konnten mit dem Geleit Auflagen verbunden sein, gegen die allzu leicht verstoßen werden mochte. So bemühte sich etwa auch der Jude Beifus aus dem westlich von Heilbronn gelegenen kurpfälzischen Eppingen um 1529 bei Statthalter und Räten des rheinischen Pfalzgrafen Ludwig V. und seines Bruders Friedrich um ein *frey, sicher gelaidt zu land vnd vff wasser* für sich, seine Freunde und weitere Geleitpflichtige, die mit ihm zusammen zur Hochzeit eines seiner Söhne *zue Rheintall vnnder Caube* reisen wollten, um dort *ein[en] freuden tag zuhalten*. Dies wurde auch gewährt, jedoch nur unter der Bedingung, dass Beifus und alle Juden in seiner Begleitung an sämtlichen Zollstätten, die sie passierten, *wie sichs geburt erlegen und bezallen*; zudem galt das Geleit lediglich für den Tag der Eheschließung und den darauf folgenden, *nit weithers oder lenger*.⁸²

Noch einmal gilt es hier jedoch zu betonen, dass die Verletzung von Geleitvorschriften nur einer der Vorwürfe war, die gegen die Teilnehmer an der Judenhochzeit zu Münster erhoben wurden. Warum aber musste die Münsterer Familie des Bräutigams ausweislich der von den Juden ausgestellten Urkunde eine nicht unbeträchtliche Sonderbuße leisten? Bedenkt man, dass es sich bei den Juden aus Münster, die sich – wie wir noch sehen werden – im Jahr 1510 auf dem Viehmarkt in Bingen aufhielten, nach Lage der Dinge um Mitglieder ebenjener Familie gehandelt haben dürfte, für die ein Marktbesuch in Bingen damals sicherlich kein Novum gewesen war, liegt die Annahme nahe, dass sie im Jahr 1495 Opfer der erwähnten Konfrontation wurden, die den Pfalzgrafen Philipp zu seinem Schlag gegen den Binger Markthandel zugunsten seiner neuen Wochenmarkt-Konkurrenz in Münster getrieben hatte. Schließlich waren für die Veranstaltung der Hochzeit sowie die Bewirtung und Unterhaltung der Gäste sicherlich zahlreiche Besorgungen nicht nur in Münster zu erledigen. Zu spät kam daher für die Juden die Entschärfung des Marktstreits: Auf dem Wormser Reichstag forderte Kaiser Maximilian angeblich am 6. Juli 1495 – das wäre also derselbe Tag, an dem die Teilnehmer an der Hochzeit zu Münster ihre Urfehdeerklärung abgaben – die Stadt Bingen zur Entfernung ihrer Straßensperren auf.⁸³ Einen Monat später, am

81 JAKOB COMO: Alt-Bingen. Teil 2. Mainz 1926 (Rheinessen in seiner Vergangenheit; 5), S. 58; HANS GÜNTER ALTENHOFEN: »Trutz Bingen« oder »Der Stumpfe Turm«: Wahrzeichen eines Streites zwischen Münster(-Sarmsheim) und Bingen. In: Heimatjahrbuch Landkreis Mainz-Bingen. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Landkreises Mainz-Bingen 56 (2012), S. 61–64, hier: S. 61–63.

82 Karlsruhe, GLA, 67/830, fol. 310v–311r; vgl. LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 33.

83 REIDEL, Bingen (wie Anm. 21), S. 113. Die Autorin hat sich diesbezüglich ebd. in Anm. 106 berufen auf ANTON JOSEPH WEIDENBACH: Regesta Bingensia. Inde ab anno LXXI usque ad annum MDCLXXXIII. Regesten der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg. Bingen 1853, Nr 557 (S. 55). Dort ist zwar in der Tat von dem Urteilsspruch König Maximilians die

Ende der historischen Reichsversammlung, konnte durch Vermittlung der Kurfürsten von Köln, Trier und Sachsen ein Vergleich zwischen Philipp dem Aufrichtigen, dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg und dem Mainzer Domkapitel geschlossen werden, der unter anderem die Aufgabe des Wochenmarktes in Münster zugunsten eines eventuellen pfälzischen Jahrmarkts in der Gegend, die Räumung der Befestigungen auf dem Binger Rupertsberg und Beseitigung der Gräben und Straßensperren, die Rückkehr zu den alten Zoll-, Ungelt- sowie Wegegeldtarifen in Bingen mit freiem Zugang zum dortigen Markt sowie die Einrichtung einer Schiedskommission unter dem Grafen Johann von Nassau und Vianden vorsah.⁸⁴ Allerdings schwelten die Feindseligkeiten zwischen der Kurpfalz und dem mainzischen Bingen dennoch weiter, und der Binger bzw. Münsterer Marktstreit wiederholte sich noch einmal von 1571–1575.⁸⁵

VI

Wenden wir uns im letzten Teil dieser Studie der Familie des Münsterer Bräutigams David näher zu.⁸⁶ Über ihn und seinen gleichfalls in Münster lebenden

Rede, allerdings ohne Erwähnung des von Reidel genannten Datums. In den einschlägigen Bänden der Deutschen Reichstagsakten und der Regesta Imperii findet sich kein Hinweis auf eine Befassung des Reichsoberhauptes mit dem Marktstreit an der Unternah.

84 Der Vertragstext ist abgedruckt in JOHANN JOACHIM MÜLLER: Des Heil. Römischen Reichs, Teutscher Nation, ReichsTags Theatrum, wie selbiges, unter Keyser Maximilians I. allerhöchsten Regierung gestanden, Und was auf selbigem, in Geist- und Weltlichen Reichs-Händeln, berahtschlaget, tractiret und geschlossen worden. Erster Teil: von Anno MCCCCXXXVI bis MCCCCXCVI. Jena 1718, S. 612–615. Vgl. EISENHUTH, Chronik (wie Anm. 18), S. 52f.

85 REIDEL, Bingen (wie Anm. 21), S. 113–115. Vgl. auch RUDOLF ENGELHARDT: Wieder Münsterer Marktstreit. In: Binger Annalen. Zeitschrift für Geschichte und Kultur am Mittelrhein 15 (1977), S. 23–25.

86 Nur sporadisch werde ich mich dabei auf die unpublizierten, sehr umfangreichen Manuskripte bzw. Datensammlungen von FRIEDRICH EMIL (FRITZ) SHLOMO ETTLINGER (1889–1964) zur Geschichte der Frankfurter Juden (s. dazu THORSTEN BURGER: Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen für das Leben in der Judengasse. Wiesbaden 2013 [Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 28], S. 19–21) stützen, da sie sehr viele ungenaue, zweifelhafte und auch eindeutig falsche Angaben erhalten. Zum Beispiel wird in *Ele Toldot* (»Dies sind die Generationen«). Bd A IV c: Medizinisches. Teilbd 3: Lebensbeschreibung aller frankfurter [sic] jüdischen Ärzte. O. J., o. O. (die mir von Dr. David Schnur freundlicherweise zur Verfügung gestellte Kopie entstammt dem Leo Baeck Institute, New York City, Sign. AR 5241), behauptet, Salman von Münster sei aus einem Münster bei Heidelberg nach Frankfurt gekommen und mit einer Tochter des Arztes Daniel zur goldenen Rose verheiratet gewesen (S. 214). Sein Sohn Josef

Bruder Beifus ist relativ wenig bekannt, um so mehr dafür über ihren Bruder, den Judenarzt Josef, der lange in Frankfurt am Main wohnte. Jüdische Ärzte erfreuten sich im Mittelalter ob ihrer Fähigkeiten großer Gunst bei den Christen. Als die Akademisierung des Arztberufs nördlich der Alpen im späten 15. Jahrhundert zuzunehmen begann, erhielten sie jedoch immer mehr Konkurrenz durch christliche Mediziner.⁸⁷ In seiner berühmten Familienchronik hat Graf Froben Christoph von Zimmern beschrieben, wie seine im Jahr 1536 verstorbene Großmutter Gräfin Elisabeth von Werdenberg⁸⁸ nach einer Erkrankung den Juden Mosse bzw. Moses aus Frankfurt zu sich ins Schloss Mespelbrunn rufen ließ, da es *dozumal [noch] wenig doctores medicinæ in deutschen landen gehapt* habe; zudem hätten sich die Menschen in jener Zeit angeblich im Allgemeinen noch einer so guten Konstitution erfreut, dass *es sollicher lateinischer und gelerter brüder nit vil hab bedörft*. Also konsultierte die kranke Gräfin den Juden Moses, hatte sich doch dieser *der arznei angenommen und [war] von wegen der langen erfarnus, auch das sonst diser herrlichen kunst sich niemands oder doch gar wenig underwunden, in großen ruf [g]ekommen*.⁸⁹ Bei diesem Judenarzt handelte es sich um Moses von

wird von Ettlinger »Joss^eIman« genannt. Letzterer heiße in den Frankfurter Quellen »von Münster, Landau, Hanau, Zynonge« [...] nach Orten, an denen sein Vater Arzt gewesen« sei (S. 215). Auch habe Josef mit seinem Bruder Beifus seit 1490 gemeinsam im Haus Zur weißen Rose gewohnt. Aus dem Jahr 1490 soll zudem ein Eintrag im Frankfurter Bedebuch von 1490 stammen, der erweise, dass es sich bei Beifus ebenfalls um einen Judenarzt gehandelt habe (S. 217). An Kindern Josefs hat Ettlinger im Personalblatt »Arzt Joss^eImann zur weissen Rose. um 1515« insgesamt fünf aufgeführt, darunter eine Relh^en, eine Hind^e und zwei weitere, namentlich nicht bekannte Töchter. Verheiratet gewesen seien diese Töchter mit Seligmann aus Friedberg, Michel [von] Zons zur Kanne bzw. Lilie, Israel aus Hattenheim und Meier zur weißen Rose. Von Meier abgesehen, erscheinen alle diese Angaben keineswegs verlässlich. Umso bedauerlicher ist es, dass durch die unkritische Übernahme der Daten Ettlingers aus Josef von Zynonge/Münster auch bei CILLI KASPER-HOLTKOTTE: Die jüdische Gemeinde von Frankfurt am Main in der Frühen Neuzeit. Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums. Berlin, New York 2010, S. 40, Anm. 25, der »Arzt[...] Joselmann von Hanau z. weißen Rose«, u. S. 632 aus Münster bei Bingen »Münster bei Heidelberg« wurde.

87 Vgl. dazu am Beispiel Frankfurts WOLFGANG TREUE: Zwischen jüdischer Tradition und christlicher Universität: Die Akademisierung der jüdischen Ärzteschaft in Frankfurt am Main in der Frühen Neuzeit. In: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 17 (1998), S. 375–397.

88 Zu ihrer Person vgl. Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. 1. Section: A–G. 30. Teil: Eberhard–Ecklonia. Hg. von JOHANN GOTTFRIED GRUBER. Leipzig 1838, S. 400.

89 Zimmerische Chronik. Hg. von KARL AUGUST BARACK. Bd 2. Tübingen 1869 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart; 92), S. 385. Wahrscheinlich hätte Moses die Gräfin mit Erfolg behandeln können, hätte man nicht *des Juden geschrift* auf einem von diesem für die hochadlige Patientin ausgestellten Rezept, mit dem er einen *unsorsamen, ungelerten knecht* in eine Apotheke entsandt hatte, falsch entziffert und daraufhin eine unpassende Arznei geliefert. Auf diese

Aschaffenburg, der im Jahr 1511 in Frankfurt aufgenommen worden war.⁹⁰ Hätte die Gräfin einige Jahrzehnte früher ärztlichen Beistands bedurft, würde sie sich vielleicht statt an Moses von Aschaffenburg an den fähigen Frankfurter Judenarzt Josef von Münster gewandt haben. Ihre Fachkenntnisse gaben die jüdischen Heilkundler zumeist innerhalb ihrer Familie weiter.⁹¹ Josef hatte sie in dieser Tradition zweifelsohne bei seinem Vater erlernt, der identisch ist mit jenem Kalman bzw. Salman aus Münster bei Bingen, dem wir zum Jahr 1479 bereits am landgräflich-hessischen Hof zu Marburg begegnet sind.⁹²

Erstmals nachzuweisen ist Salman bislang zum 21. Oktober 1477. An diesem Tag gab Pfalzgraf Philipp der Aufrichtige nach dem Muster seines am 12. Dezember 1476 verstorbenen Vorgängers Friedrich dem Judenarzt einen Geleitbrief für seine Lande und Gebiete, in denen er sich ungehindert bewegen und von den Menschen, die seine Hilfe beehrten, auch eine Bezahlung beanspruchen durfte. »Wucherlichen Handels« sollte er sich indes nicht »unterziehen« und solchen auch nicht durch Dritte tätigen lassen.⁹³ Für seine Arzneien verwendete Salman offenbar in starkem Maße Kräuter und Wurzeln.⁹⁴ Die Bedeutung der nicht in dieser Urkunde, aber später begegnenden Herkunftsbezeichnung Salmans »von Zynonge«⁹⁵ ist bislang ungeklärt geblieben. In der Tat handelt es sich dabei um

Quelle machte unter anderen aufmerksam: SAMUEL KRAUSS: Geschichte der jüdischen Ärzte vom frühesten Mittelalter bis zur Gleichberechtigung. Wien 1930, S. 34.

90 Vgl. MARKUS HOROVITZ: Jüdische Aerzte in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1886, S. 7, u. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 363 (36). Moses stand bereits spätestens im Jahr 1511 sehr hoch in der Gunst von Adligen, wie des Grafen Eberhard von Königstein und Diez, einschließlich mehrerer Vettern desselben, der Grafen von Nassau und Solms und etlicher anderer Herren; vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3726 u. 3731, S. 979–981, sowie TREUE, *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 157. Mit folgenden bewegenden Worten hatte Moses darum gebeten, als Arzt in Frankfurt leben und arbeiten zu dürfen: »So will ich die Kunst, die Gott mir verliehen hat ... wenn e. f. w. Untertanen mich darum ersuchen und ansprechen, um einen ziemlichen Pfennig mit Gott getreulich mitteilen«; zit. nach ISIDOR KRACAUER: Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150–1824). Bd 2. Frankfurt a. M. 1927, S. 258, Anm. 1.

91 Vgl. WOLFGANG TREUE: Lebensbedingungen jüdischer Ärzte in Frankfurt während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. In: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung* 17 (1999), S. 9–55, hier: S. 43; DERS., *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 155; NICOLINE HORTZITZ: Der »Judenarzt«. Zur Diskriminierung eines Berufsstandes in der frühen Neuzeit. In: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 3 (1993), S. 85–112, hier: S. 93; ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3588, S. 933.

92 Siehe oben, zu Anm. 47. Vgl. auch *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 911, Anm. 3.

93 Karlsruhe, GLA, 67/816, fol. 29v–30r.

94 [...] *Auch krutter vnd wortzelen zu bekomenn zu notdurfft siner ertzeny an den ennden, wo er die in unser gegent bekomen mag*; wie vorige Anm.

95 Vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 364.

ein schwieriges Problem; eine Ableitung von dem lothringischen Ortsnamen Senones⁹⁶ erscheint mir gleichwohl als eine nicht minder realistische Möglichkeit als diesbezüglich an die von der Germania Judaica ins Spiel gebrachten Kommunen Chinon an der Vienne im Département Indre-et-Loire oder Château-Chinon im Département Nièvre in Burgund zu denken.⁹⁷ Aber auch die Vermutung von Alexander Dietz, Zeiningen bei Rheinfelden im Schweizer Kanton Aargau sei gemeint,⁹⁸ ist alles andere als abwegig.

Vielleicht schon im Jahr 1485 praktizierte Meister Salman von Zynonge in Frankfurt am Main, denn die dortigen Stadtväter beschlossen am 27. Oktober 1485, dem Judenarzt für zehn oder zwölf Gulden auf ein Jahr ein Haus zu vermieten.⁹⁹ Damit dürfte zunächst eine nur vorläufige Ansiedlung Salmans in Frankfurt verbunden gewesen sein.¹⁰⁰ Als Meister Salman dann am 12. Juli 1487 für sich oder seinen Sohn (Josef) um Aufnahme in die Frankfurter Stättigkeit bat, fasste der Stadtrat den Beschluss, 50 Gulden Jahreszins von ihm dafür zu verlangen. Salmans Antrag, (zu dieser Bedingung?) in Frankfurt wohnen zu dürfen, wurde am folgenden 5. Februar – offenbar mit positivem Ausgang – im Rat diskutiert.¹⁰¹ Im Juli 1490 überstieg jener Betrag jedoch angeblich das jährliche Einkommen Salmans, soweit es nicht vom Verkauf von Arzneien oder Honoraren auswärtiger Patienten herrührte.¹⁰² Salman lebte außer von seiner ärztlichen Tätigkeit – wie

96 Zwar ist in der jüngsten Übersicht über die Judensiedlungen im mittelalterlichen Lothringen: SIMON SCHWARZFUCHS und JEAN-LUC FRAY: *Présence juive en Alsace et Lorraine médiévales. Dictionnaire de géographie historique.* Paris 2015 (Nouvelle Gallia Judaica; 8), S. 187–422, kein Nachweis für Juden in Senones – einer von der örtlichen Benediktinerabtei geprägten stadtdähnlichen Siedlung in den Vogesen – zu finden, doch mag dies ein überlieferungsbedingter Trugschluss sein. Im 14. und 15. Jahrhundert belegte Schreibweisen des Ortsnamens wie *Zenoïnes*, *Cenoïnes*, *Scennoïnes* oder *Senonne* (vgl. <http://fr.wikipedia.org/w/index.php?title=Senones> [letzter Zugriff: 28. 09. 2015]) könnten jedenfalls in Frankfurt sehr wohl mit Zynonge wiedergegeben worden sein. Einen ähnlichen Ortsnamen trägt das ebenfalls lothringische Senonges im Arrondissement Épinal.

97 Germania Judaica 3, 1 (wie Anm. 11), S. 372f., Anm. 125.

98 ALEXANDER DIETZ: *Stammbuch der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349–1849, nebst einem Plane der Judengasse.* Frankfurt a. M. 1907, S. 342.

99 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2238, S. 571.

100 Das tatsächliche Zuwanderungsjahr Salmans bleibt allerdings unklar. In der Literatur wird entweder von 1485 ausgegangen (mit 1486 rechnet man offenbar nicht) oder von 1487 – so zuletzt BURGER, Frankfurt am Main (wie Anm. 86), S. 212.

101 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2347, S. 601.

102 Zu Honoraren Frankfurter Judenärzte im 14. Jahrhundert s. DAVID SCHNUR: *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden in Frankfurt a. M. und in der Wetterau während des 14. Jahrhunderts.* Diss. phil., Univ. Trier, Juli 2014, S. 688–690 (die Drucklegung der Arbeit ist für 2016 vorgesehen).

wir es auch bei seinem Sohn Josef sehen werden – von Geldleih- und Handelsgeschäften. Diese scheinen sich höchst ungünstig entwickelt zu haben, klagte er doch in besagtem Monat gegenüber den Ratsherren über ein um 700 Gulden geschrumpftes Vermögen, das es ihm nicht länger erlaube, soviel an Steuern zu zahlen, wie früher, wiewohl die Frankfurter Judenschaft den Verlust bei ihrer Steuerveranlagung ignoriere. Als er wieder einmal außerhalb Frankfurts beschäftigt gewesen sei, habe die dortige Judengemeinde seinem Sohn sogar die Pfändung angedroht.¹⁰³

Schließlich hielt Salman es für das Beste, seine Zeit in Frankfurt zu beenden, und so zog er wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1490, spätestens aber Anfang 1491, wieder nach Münster bei Bingen,¹⁰⁴ wo er vielleicht ohnehin noch über einen zweiten Wohnsitz verfügte. Jedenfalls erhielt er auf Bitten etlicher Ritter – die wohl Salmans ärztliche Kunst zu schätzen wussten – am 9. Januar 1491 die Erlaubnis von Kurfürst Philipp, zusammen mit den Angehörigen seines Haushalts bis auf Weiteres in Münster wohnen zu bleiben, sofern er oder die Seinen sich der Beteiligung am Geld- oder sonstigen Handel sowie am *furschib* enthielten. Dementsprechend wies Philipp seinen Amtmann in Kreuznach, Albrecht Göler von Ravensburg, an, Salman (*Salomon*) unter diesen Bedingungen in Münster wie die anderen pfalzgräflichen Untertanen *zu recht vnd billicheit [zu] schirmen und*

103 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2484, S. 636.

104 Die Angaben von GEORG LUDWIG KRIEGK: *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter*. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1868, S. 49, und – wohl von Kriegk übernommen – WILHELM KALLMORGEN: *Siebenhundert Jahre Heilkunde in Frankfurt am Main*, Teil 2. Frankfurt a. M. 1936, S. 393, wonach Salman noch 1492 in den Frankfurter Rechenbüchern begegne, könnten – so sie denn zutreffen und es sich nicht um eine Verwechslung mit dem Juden Salman von Mergentheim gehandelt haben sollte – von noch ausstehenden Zahlungen des nicht mehr in Frankfurt wohnenden Salman hergerührt haben. Auch bei der Arbeit am Registerband zu ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), ist dies nicht ausreichend bedacht worden; zudem heißt es darin S. 87, s. v. ›Salman von Münster‹, einerseits: »kommt 1487 nach Frankfurt«, andererseits werden eine Zeile darunter Salmans Frankfurter Jahre wie folgt angegeben: »1486–1492«! Der einzige Anhaltspunkt in ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), dafür, dass der Judenarzt nach 1490 noch in Frankfurt gewohnt haben könnte, stellt dort die Nr 2633, S. 678, dar: »Salman sagen, dem Ölschläger [...] die Pfänder [...] nicht zu veräußern und es bei 50 Gulden zu belassen« (1492 November 8). Da höchstwahrscheinlich derselbe Ölschläger im Februar 1493 in Frankfurt den Juden Josef zur Rose verklagte (Regest Nr 2659, S. 684), ist davon auszugehen, dass es im November 1492 in der Tat um Josefs Vater Salman von Zynonge/Münster ging, doch schließt dieser Eintrag keineswegs einen damaligen Wohnort desselben außerhalb Frankfurts aus. Angesichts dieser Sachlage trifft meines Erachtens die Einschätzung, Josef von Münster habe »1493 die väterliche Praxis übern[ommen]« – so TREUE, *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 191 – wohl kaum zu.

[zu] *hanthaben*.¹⁰⁵ Zehn Jahre lang gültig war die im selben Jahr am 23. Dezember Salman, dem Juden und Arzt zu Münster, *vmb bete vnd siner kunst willen* vom Pfalzgrafen in Heidelberg zusätzlich gewährte Gunst, sich unter dessen Schutz mit seiner Familie und dem Gesinde ungehindert in den pfälzischen Landen bewegen zu dürfen, sofern er nicht wuchere.¹⁰⁶

Seinen Wohnsitz in *Monster an der Nae* hat Salman bis ins Jahr 1505 hinein beibehalten, wie aus seiner letzten bekannten Erwähnung am 15. Juli 1505 hervorgeht. Philipp übertrug damals Salmans Privilegien auf dessen Sohn David, der, wie er bemerkte, als Kind von Salman schon früher in dessen Schutz eingeschlossen war. Der Grund für die Ausstellung des neuen Dokuments war das kürzlich erfolgte Ableben von Davids Vater, wie die Quelle ausdrücklich vermerkt (er sei *mit tod abgangen*).¹⁰⁷ Darauf hat seinerzeit bereits Leopold Löwenstein korrekt hingewiesen,¹⁰⁸ weshalb es verwundert, warum in der *Germania Judaica* betont wird, jener Schutzbrief widerspreche Löwensteins Angabe, »dass der Vater Salman 1505 nicht mehr lebte«. ¹⁰⁹

In jenem Schriftstück wird nicht nur Salmans Sohn David erwähnt und den Amtleuten des Pfalzgrafen aufgetragen, ihn ungehindert zu Wasser und zu Lande ziehen zu lassen, sondern es heißt dazu, dass seine Brüder Josef und Beifus mit einer ähnlichen Urkunde ausgestattet worden seien. Damit wurde ihnen allen das Hofgericht des Pfalzgrafen als ausschließlicher Gerichtsstand für den Fall garantiert, dass jemand sie verklagen wollte. Pfalzgraf Ludwig V. bestätigte im Jahr 1508 seines Vaters Privilegien für David und dessen Bruder Josef. Beifus wird nicht mehr erwähnt, dafür galten die Bestimmungen jetzt auch ausdrücklich für Josefs Schwiegersohn Meier.¹¹⁰ Der Judenarzt Josef wird bei dieser Gelegenheit nur bezeichnet als Josef, Salmans zu Münster Sohn. Wo er im Jahr 1508 wohnte, ist nicht angegeben. Dass er sich zwei Jahre zuvor, nach seinem Weggang aus Frankfurt,¹¹¹ in Kreuznach aufhielt, ist kein Beweis für die Behauptung, er habe sich »1506 zur Übersiedlung nach Kreuznach« entschlossen.¹¹² Vielmehr dürfte

105 Karlsruhe, GLA, 67/818, fol. 173r (blaue Folierung).

106 Karlsruhe, GLA, 67/816, fol. 342r.

107 Karlsruhe, GLA, 67/819, fol. 414r–415r.

108 LÖWENSTEIN, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 29.

109 *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 911, Anm. 4. Löwenstein wurde hier wohl vom Autor des Ortsartikels zu Münster in der *Germania Judaica* missverstanden.

110 Karlsruhe, GLA, 67/828, fol. 21r/v; vgl. LÖWENSTEIN, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 29 f., u. *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 911, Anm. 11.

111 Siehe unten, zu Anm. 138.

112 So TREUE, *Lebensbedingungen* (wie Anm. 91), S. 29, und DERS., *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 168 (die längeren Ausführungen zu Josef von Münster in beiden Aufsätzen sind textidentisch).

er dort nur den für ihn zuständigen kurpfälzischen Amtmann aufgesucht haben.¹¹³ Falls er, wie Ettlenger schrieb, im Jahr 1506 auch in Landau gewesen sein sollte, dann ebenso kurzfristig wie in Kreuznach und nicht etwa, weil er dort – wovon Ettlenger ausging – sein neues Domizil besaß.¹¹⁴

So stellt sich die Frage nach Josefs Verbleib seit Ende 1505 oder Anfang 1506. Diese lässt sich dahingehend beantworten, dass er seitdem und offenbar noch im Herbst 1510 im angestammten Münster wohnte, bis ihm seine untragbar gewordene Lebenssituation dort einen Ortswechsel innerhalb des pfälzischen Territoriums nahelegte. Kurfürst Ludwig V. bekundete nämlich am 17. November 1510, nachdem der Jude Salman mit seinen Söhnen und *verwanten* so viele Jahre unter dem Schutz seiner Vorgänger (*eltern*) gelebt und die Privilegien (der Söhne) auch von ihm selbst jüngst konfirmiert worden seien, diese sich aber zu *Monster by Bingen* nicht länger halten könnten, da das Dorf (weitgehend) abgebrannt sei (*uss vrsach das dorff verprannt*),¹¹⁵ habe er, Ludwig, Salmans Sohn Josef mit Frau, Kindern und Gesinde gegönnt, ein Haus im Amt Germersheim, entweder in Klingenmünster oder in Billigheim, zu bewohnen und sich dort so wie bisher in Münster zu verhalten, d. h. wissentlich keine Wuchergeschäfte mit Kurpfälzer Christen zu betreiben. Ludwigs Vogt zu Germersheim und alle Amtleute waren ansonsten gehalten, Josef und die Seinen nicht zu belasten, sondern zu schirmen

113 Hinsichtlich der angeblichen Übersiedlung nach Kreuznach beruft sich Treue auf ANDER-NACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3438, S. 890 f., wo es aber lediglich heißt: «Josef, Judenarzt, an den Rat: läßt wissen, daß er seines Prozesses wegen nach Kreuznach reisen mußte, da sich sein Prozeßgegner nach Heidelberg gewandt hatte [...]» (1506 Januar 8). Auch der weitere Inhalt dieses Regests oder auch von Nr 3451, S. 895, worauf ebenfalls hingewiesen wurde, belegt keine Übersiedlung nach Kreuznach, sondern nur, dass sich Josef nun wieder unter den Schutz des Pfalzgrafen begeben hatte.

114 ETTLINGER, *Ele Toldot* (wie Anm. 86), S. 217 (»1506 war er in Landau, später in Kreuznach, Heidelberg und Mainz«) sowie Personalblatt (»Haus: weisse Rose, dann nach Landau«). Die Archivalie, auf die sich Ettlenger hinsichtlich Landaus bezog (Frankfurt a. M., ISG, E 56 E 4 – mittlerweile trägt sie die Signatur: Juden Akten 814), stammt ohnehin aus dem Jahr 1523 und kann Ettlengers Behauptung nicht stützen. Für die Überprüfung dieses Sachverhalts gilt mein herzlicher Dank Herrn Dr. Roman Fischer vom ISG.

115 Diese Bemerkung bezog sich auf die Beschießung, Plünderung und anschließende Inbrandsetzung Münsters Ende Juli 1504 auf Befehl Landgraf Wilhelms II. von Hessen im Rahmen des bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieges; vgl. WEIDENBACH, Regesta Bingiensa (wie Anm. 83), Nr 576, S. 57, RUDOLF ENGELHARDT: Kleine Chronik von Münster. In: Binger Annalen. Zeitschrift für Geschichte und Kulttur am Mittelrhein 15 (1977), S. 30–34, hier: S. 33, u. EISENHUTH, Chronik (wie Anm. 18), S. 54 u. 91.

und ihn bei der Ausübung seiner Arzneikunst oder anderen *gewertungen*, wie es sich gebühre, *wandeln* zu lassen.¹¹⁶

Fast genau zur selben Zeit, in der diese Urkunde ausgestellt wurde, waren von dem Boten Jakob Reichert zahlreichen Juden im Rhein-Main-Gebiet Mahn- und Ladungsbriefe des Reichskammergerichts zuzustellen. Nach seinem eigenen Bericht übergab Reichert einige Exemplare für Juden aus Münster am 13. November 1510 auf dem gerade stattfindenden Viehmarkt in Bingen. Dennoch machte er sich am folgenden Tag auch noch nach Münster selbst auf den Weg und händigte einen weiteren Ladungsbrief dem Juden Josef von Rümmlsheim aus, und zwar »in Josefs Haus zu Münster«.¹¹⁷ Ob sich nun dieser Josef von Rümmlsheim damals in Josefs des Judenarztes Haus aufhielt oder ob mit letzterem sein eigener Wohnsitz gemeint war, ist nicht mehr zu klären, zumal über den nach dem Nachbardorf von Münster zubenannten Josef von Rümmlsheim nichts weiter bekannt ist.

VII

Wenden wir uns abschließend noch dem am besten dokumentierten Mitglied der Ärzte-Familie »von Zynonge«, Salmans Sohn Josef, in seiner Frankfurter Zeit zu! Dieser Abschnitt in dessen Leben lässt sich durch so viele Zeugnisse erhellen, dass Ernst Karpf Josef im Jahr 1993 sogar eine – allerdings sehr rudimentäre – biographische Skizze widmen konnte.¹¹⁸

Eigenem Bekunden zufolge war Josef im Jahr 1500 noch relativ jung¹¹⁹ und wohnte seit dem Frühjahr 1488 in der Messestadt am Main.¹²⁰ Wie sein Vater Salman wurde er offenbar erst einige Zeit nach der erfolgten Ansiedlung, 1489 oder

116 Karlsruhe, GLA, 67/828, fol. 87r–88r; vgl. LÖWENSTEIN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 30, Anm. 1. In *Germania Judaica* 3, 2 (wie Anm. 18), S. 910, wird fälschlich behauptet, Münster sei im Jahr 1510 abgebrannt; außerdem wird dort trotz des diesbezüglich klaren Hinweises in *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 621, Art. Klingenstein, Anm. 3, der Eindruck erweckt, die nach Klingenstein oder Billigheim abwandernde Familie habe mit dem Judenarzt Salman nichts zu tun gehabt.

117 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3705, S. 972f. Ebd., S. 973, wird auch noch ein Judenarzt namens Josef in Bettendorf erwähnt, was in der Nähe von Vallendar und Koblenz zu lokalisieren ist.

118 ERNST KARPFF: »Und mache es denen hiernächst Ankommenden nicht so schwer ...« Kleine Geschichte der Zuwanderung nach Frankfurt am Main. Frankfurt, New York 1993, S. 40–44.

119 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3132, S. 811.

120 Vgl. ebd., Nr 2753, S. 706, u. Nr 3124, S. 809. ETTLINGER, *Ele Toldot* (wie Anm. 86), S. 215, schrieb, Josef sei »1485 [...] mit seinem Vater nach Frankfurt« gekommen.

1490, in die Stättigkeit aufgenommen.¹²¹ Nach dem von ihm in der Frankfurter Judengasse spätestens seit 1492 bewohnten Haus wurde Josef von Münster häufig »zur (weißen) Rose« zubenannt.¹²² In Frankfurt am Main befand sich im frühen 16. Jahrhundert nach Einschätzung Kaiser Maximilians I. die »vornehmste Synagoge des Reiches«,¹²³ was sich wohl weniger auf das Synagogengebäude als auf die jüdische Gemeinde bezog. Zu deren einflussreichsten Angehörigen zählte sicherlich auch der Judenarzt Josef. Er verfügte im Laufe der Zeit nicht nur über jenes Haus Zur weißen Rose, sondern auch noch über ein Nebenhaus sowie das kleine Haus Zum Elefanten.¹²⁴ Obwohl sein »Erzfeind« Simon von Weisenau ihn im Jahr 1494 der Veruntreuung von Spitalsvermögen bezichtigt und zusammen mit seinem Sohn Gumprecht sogar tötlich angegriffen und verletzt hatte, behielt Josef das Vertrauen der Mehrheit der jüdischen Gemeinde, so dass diese ihm im Jahr 1500 zum dritten Mal die Verwaltung des in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen jüdischen Spitals als gewähltem Spitalmeister übertrug.¹²⁵ Dennoch gab es immer wieder Spannungen mit Gemeindemitgliedern, und zwar wahrscheinlich nicht zuletzt deswegen, weil Josef innerhalb des Frankfurter Kahals Sonderrechte genoss und erstrebte,¹²⁶ die ihm von anderen Juden geneidet wurden.

Im Juni 1496 lebten in Josefs Haushalt neben seiner Frau Lena und mehreren unverheirateten Kindern noch zwei Mägde, ein nicht näher charakterisierter Jugendlicher und ein Hauslehrer. Josefs Mutter oder Schwiegermutter Gutte überlegte damals, ebenfalls in das Haus Zur weißen Rose zu ziehen,¹²⁷ wozu es dann auch gekommen zu sein scheint,¹²⁸ doch nahm ein mittlerweile verheiratetes Kind spätestens im Januar 1501 Guttes Stelle in der Josef gewährten Stättigkeit

121 Dies ergibt sich aus ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3191, S. 826.

122 *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 362.

123 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3596, S. 936.

124 Ebd., Nr 3404, S. 880, u. Nr 3459, S. 897.

125 Ebd., Nr 3124, S. 809.

126 Vgl. TREUE, *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 168.

127 Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 2850, S. 733. Im Verlauf des Jahres 1499 hat Josef zudem zwei »Studenten« eine gewisse – vielleicht nur sehr kurze – Zeit bei sich aufgenommen, für die er der Stadt Frankfurt »Nachtgeld« bezahlen sollte; Frankfurt a. M., ISG, Juden Akten Nr 509. Vgl. *Germania Judaica* 3, 1 (wie Anm. 11), S. 362. ETTLINGER, *Ele Toldot* (wie Anm. 86), S. 216, hielt sie für »Schüler der Arztkunst«.

128 Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3084, S. 798, wonach Gutte, anders als in ihren übrigen Erwähnungen, ausdrücklich als Mutter von Josefs Frau Lena bezeichnet wird, also nicht als Josefs eigene Mutter. Im Registerband zu ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), wurde davon ausgegangen, Josef von Münsters Mutter und Schwiegermutter hätten denselben Namen getragen. Dies dürfte nicht zutreffen. Guttes Einschlüsse in die Stättigkeit bezogen sich wohl kaum einmal auf die Mutter und dann wieder auf die Schwiegermutter.

ein.¹²⁹ Von einem Sohn Josefs ist bekannt, dass er zusammen mit anderen jungen Juden aus Frankfurt im Dezember 1501 wegen eines bestimmten Frevels im städtischen Leinwandhaus in Haft lag.¹³⁰ Im Nachhinein betrachtet, wirkt dies wie ein böses Omen für Josefs eigenes weiteres Schicksal, da er nur wenige Wochen später selbst in Frankfurt gefangengenommen und darüber hinaus sogar gefoltert und mit der Hinrichtung bedroht wurde, weil er Frankfurter Ratsherren – namentlich Karl Hynsberg – als heimliche Teilhaber und Profiteure bei jüdischen »Wuchergeschäften« angeschwärzt hatte.¹³¹

Diese Materie lag ihm selbst keineswegs fremd. Sehr zu Recht hat Wolfgang Treue bezüglich jüdischer Heilkundler betont, wie häufig »Medizin und Geldhandel [...] im 15. und 16. Jahrhundert [...] nebeneinander betrieben« wurden, wozu er eine Fülle von Beispielen – teilweise schon aus dem 14. Jahrhundert – angeführt hat.¹³² Schwer einzuschätzen ist jeweils, welchen Anteil die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit und aus der Geld- und Pfandleihe jeweils am Einkommen eines Judenarztes ausmachten. Nicht alle Christen, die dessen Kunst in Anspruch nahmen, waren zahlungskräftig, so dass denkbar ist, dass sie Behandlungskosten gleichsam anschreiben lassen mussten und dafür Güter versetzten. Die meisten Pfänder, die laut den Quellen in Josefs Verwahrung gerieten, dürften dennoch Sicherheiten für reine Geldkredite gewesen sein. Im Einzelnen wissen wir von folgenden Gegenständen, Naturalien und »essenden Pfändern«, die Josef auf diese Weise erhielt: drei Tuchscheren und drei Tuchpressen, zehn Betten, einer Kelter, einer Kuh, einem Kalb und einem Fuder Wein, einem vergoldeten Silbergürtel, einem blauen Frauenrock und einem weiteren Frauenkittel.¹³³ Diese zufälligen Erwähnungen stellen freilich nur die Spitze eines Eisbergs dar.

Als der durch Folter und Haft schwer gezeichnete Josef von Münster im Jahr 1502 eine Strafzahlung von mehreren Hundert Gulden an den Frankfurter Rat leisten musste, um wieder aus dem Gefängnis entlassen zu werden, gab seine Frau Lena zu bedenken, das Geld vor der kommenden Frühjahrsmesse nicht aufbringen zu können.¹³⁴ Darin dürfte sich die Hoffnung auf Rückzahlung ausstehender Kredite ausgedrückt haben, die wiederum wohl höchstens teilweise auf

129 Ebd., Nr 3191 u. 3193, S. 826 f.

130 Ebd., Nr 3236, S. 837 f.

131 Ebd., Nr 3241, S. 839 u. S. 840–843; KARPf, »Und mache es denen hiernächst Ankommenden nicht so schwer ...« (wie Anm. 118), S. 41–43. Wenn ETLINGER, *Ele Toldot* (wie Anm. 86), S. 216, mit Verweis auf [Stadtarchiv Frankfurt:] »Urfehden 1491, 1502–244/5« (gemeint ist wohl das im Krieg verlorene Urfehdenbuch), Recht hat, dann war Josef übrigens im Jahr 1491 schon einmal in Frankfurt verhaftet worden, weil er damals einen Christen mit einem Messer verletzt haben soll.

132 TREUE, *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 179 f. mit Anm. 333.

133 ANDERNACHT, *Regesten* (wie Anm. 18), Nr 2848, S. 731, Nr 3093, S. 801, u. Nr 3186, S. 825.

134 Ebd., Nr 3254, S. 842.

offene Honorare für Arztleistungen zurückzuführen waren. Im Herbst 1500, als Josef sich in Frankfurt um eine lebenslange Stättigkeit bemühte, hatte er gegenüber dem Schöffen und Rechenmeister Daniel Bromm angeboten, Arme in der Stadt kostenlos zu behandeln und auf Geldgeschäfte künftig zu verzichten.¹³⁵ Da er indes keine unbegrenzte Stättigkeit erlangte, dürfte er sich an diese Offerte in der Folge nicht gebunden gefühlt haben. Dass er sich in außergewöhnlicher Weise auf die ärztliche Kunst verstand, kann zwar nicht mehr überprüft werden, er hätte es aber sicher nicht riskiert, Daniel Bromm gegenüber zu behaupten, auf Wunsch des Frankfurter Rats mehrere namentlich genannte, schwer erkrankte Personen geheilt zu haben, die von anderen Ärzten schon aufgegeben worden seien, hätte dies nicht zumindest weitgehend den Tatsachen entsprochen.¹³⁶

Dass ein so hervorragender Arzt im Winter 1505/06, nach dem Ausbruch einer Seuche, von der nicht zuletzt die Bewohner der Frankfurter Judengasse erfasst wurden, auch außerhalb der Stadt »viel zu tun hatte« – wie Josef am 8. Januar 1506 nach seinem nur scheinbar kurzzeitigen Fortgang aus Frankfurt dem Rat der Stadt brieflich mitteilte –, klingt plausibel. Zudem verwandte sich damals der Adlige Johann Sohn von Eltz, Hofmeister des Mainzer Dompropstes, für ihn beim Frankfurter Rat und erklärte, von Josef schon seit längerem mit Erfolg behandelt zu werden. Dieser wolle aber nur noch zwei Wochen bei ihm bleiben und dann wieder nach Frankfurt kommen, während Josef selbst noch entschuldigend auf einen Prozess wegen bestimmter Aussenstände verwies, der ihn zwischenzeitlich nach Kreuznach geführt habe.¹³⁷ Spätestens Anfang Mai 1506 bestand jedoch endgültig kein Zweifel mehr, dass Josef es für klüger gehalten hatte, nicht mehr in das Haus Zur Weißen Rose zurückzukehren, sondern sich unter den bewährten Schutz des Pfalzgrafen bei Rhein zu begeben. Dabei hatte er nicht nur eigene Besitztümer mitgenommen, sondern auch Pfänder von Christen aus Frankfurt und Umgebung »entführt«, was großen Ärger verursachte. Er hatte sich also regelrecht davongeschlichen.¹³⁸

Dies könnte letztlich vorteilhaft für ihn gewesen sein, war aber ein glatter Rechtsbruch und warf nicht nur in den Augen der Frankfurter Stadtväter ein schlechtes Licht auf ihn,¹³⁹ der in den letzten Jahren vor seinem Wegzug ohnehin

135 Ebd., Nr 3182, S. 824.

136 Ebd.

137 Ebd., Nr 3438, S. 890 f., u. Nr 3451, S. 895.

138 Vgl. ebd., Nr 3441, S. 892, Nr 3449–3451, S. 894 f., u. Nr 3454 u. 3457 f., S. 896 f.

139 Der Frankfurter Magistrat suchte daher noch in Frankfurt befindliche Hinterlassenschaften aus dem Besitz Josefs oder aber seiner Brüder Beifus und David zu beschlagnahmen, die ehemals für Josef gebürgt hatten. Im Jahr 1502 müssen beide in Münster gewohnt haben; vgl. ebd., Nr 3246, S. 840 f. Wie es sich mit David verhielt, wissen wir nicht, aber Beifus kam in die

ein sehr konfliktreiches Verhältnis zur christlichen Obrigkeit der Handelsmetropole hatte. Ihm angesichts zahlreicher diesbezüglicher Gerichtshändel aus Sicht des Historikers »offenbar recht rigide Geschäftspraktiken«¹⁴⁰ zu attestieren, mag angehen. Nicht alle Vorwürfe aber, denen Josef sich in seiner Frankfurter Zeit ausgesetzt sah, müssen berechtigt gewesen sein, wie bereits am Beispiel der Spitalsverwaltung deutlich wurde. Am 11. März 1500 beklagte sich Josef denn auch beim Rat, von Simon von Weisenau und dessen Sohn Gumprecht fortwährend so sehr verleumdet und bedroht zu werden, dass er sich des Nachts, zur Zeit der Fastnacht und während der Feier von Hochzeiten gar nicht mehr auf die Straße traue.¹⁴¹ Im selben Jahr sah er sich zum Beispiel dem Vorwurf ausgesetzt, einen Glaubensgenossen in der Synagoge geschlagen zu haben.¹⁴² Tatsächlich scheint sich jedoch herausgestellt zu haben, dass Michel von Zons für diesen Übergriff verantwortlich war.¹⁴³ Und auch wenn sein alter Nachbar und Nachfolger als Bewohner des Hauses Zur weißen Rose, Itzing von Bopfingen, im April 1506 klagte, Josef habe ständig Streit gesucht,¹⁴⁴ so heißt es doch in einem Zeugnis des Juden Abraham von Kronberg, letztlich hätten die Machenschaften Simons von Weisenau und Gumprechts Josef das Leben schwer gemacht und ihn dadurch ebenso aus der Stadt hinausgetrieben wie unter anderen auch die Juden Michel von Zons, Jonas von Kostheim, Gumpel und dessen Vater Beifus von Worms.¹⁴⁵ Dieser Beifus muss übrigens gleichfalls ein Judenarzt gewesen sein und war seit der Münsterer Hochzeit weitläufig mit Josef verwandt.¹⁴⁶

missliche Situation, im Juni 1506 mit Hilfe des pfälzischen Amtmanns in Bacharach um Geleit in Frankfurt nachsuchen zu müssen, da er mehrere Fässer und Betten, die er von seinen Eltern geerbt hatte und die von seinem Bruder Josef in Frankfurt aufbewahrt wurden, abholen wollte, was ihm wohl kaum gelungen sein dürfte; vgl. ebd., Nr 3458, S. 897.

140 TREUE, *Verehrt und angespien* (wie Anm. 47), S. 180.

141 ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3132, S. 811.

142 Ebd., Nr 3124, S. 809.

143 Ebd., Nr 3135, S. 812.

144 Ebd., Nr 3455, S. 896. Seinerseits musste sich Abraham von Kronberg später von Simon von Weisenaus Sohn Gumprecht anhören, er gehöre verbrannt, wenn es nach dem Recht zugehe; ebd., Nr 3488, S. 904.

145 Ebd., Nr 3439, S. 891.

146 Zu der nur durch Zeugnisse von 1490 und 1491 angedeuteten ärztlichen Tätigkeit von Beifus von Worms s. ebd., Nr 2513, S. 646, u. Nr 2538, S. 653, sowie BURGER, Frankfurt am Main (wie Anm. 86), S. 209. Ebd. heißt es ferner, Beifus sei im Jahr 1501 verstorben, obwohl ihm noch im Juni 1502 wieder die Stättigkeit in Frankfurt zugesagt wurde; s. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 189), Nr 3271, S. 847, wo Andernacht ohne Beleg angemerkt hat: »Beifus starb Frühjahr 1503«. In voller Kenntnis dessen schrieb KASPER-HOLTKOTTE, Leben (wie Anm. 51), S. 55, dennoch, Beifus sei »vor 1501« gestorben. Laut ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 18), Nr 3768, S. 993, war Beifus der Schwiegervater Hayums von Friedberg, bei dem es sich um einen Bruder

VIII

Das weitere Los der Nachkommen Salmans von Zynonge/Münster würde sich nach 1510 im Dunkel der Geschichte verlieren, hätte es in den 1530er Jahren nicht innerhalb der Familie noch einen aktenkundig gewordenen Erbstreit gegeben.¹⁴⁷ Um ihn zu entscheiden, setzten die Kontrahenten nach einer wohl unbefriedigend verlaufenen Anrufung des Schultheißengerichts zu Münster schließlich auf die höherinstanzliche Hilfe von Pfalzgraf Ludwig V., dessen Hofmeister und Räte die Konfliktparteien in Heidelberg persönlich anhörten und einen von diesen akzeptierten gütlichen Vergleich zustande brachten. Wieder erfahren wir von der Existenz eines Salman bzw. Salomon von Münster. Dessen Vater hieß Abraham von Münster *an der Nahe bey Bingen*, bei dem es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen oder *den* Sohn des Arztes Josef von Münster gehandelt hat. Abraham nun war wohl in zweiter Ehe mit einer Jüdin namens Frohkind (*Frokindt*) verheiratet, falls Salomon kein uneheliches oder angenommenes Kind gewesen sein sollte; jedenfalls war Frohkind Salomons Stiefmutter. Wegen Abrahams Nachlass hatten diese und ihr Stiefsohn bereits – wie es ausdrücklich heißt – im Jahr 1529 nach jüdischer und 1532 nach christlicher Zählung einen durch Wormser Juden zustande gebrachten und vor dem Wormser Magistrat von beiden Parteien akzeptierten Erbvertrag geschlossen. Dessen Umsetzung war anscheinend zunächst gescheitert; die Heidelberger Räte orientierten sich indes bei ihrem Entscheid dennoch an seinen Bestimmungen.

So musste sich Frohkind verpflichten, Salomon von ihm im Jahr 1532 vertraglich zugesprochenen zehn Goldgulden den noch nicht erhaltenen Rest nun auszahlen und ihm auch ebenfalls noch ausstehende Teile des Hausrats seines Vaters auszuhändigen. Vor allem aber war Salomon sein Elternhaus in Münster mit allem Zubehör vor Schultheiß und Gericht dort ordnungsgemäß zu übereignen. Bis dahin wohnte darin Clesgin (Nikolaus) Mezler, der seinem Stiefbruder Salomon den Anspruch auf jene Immobilie streitig gemacht hatte. Mezlers Vorname deutet darauf hin, dass er zum Christentum konvertiert war, was zu den Streitigkeiten mit seinem Stiefbruder nicht wenig beigetragen haben dürfte. Wie gesagt, obsiegte aber Salomon, dessen Anspruch auf *die zween Alreun vnnd ein abschrift des arzetbuchs, so sein vatter hinterlassen*, gleichfalls anerkannt wurde. Bei dem »Arztbuch« wird es sich um ein medizinisches Vademekum Abrahams von Münster – vermutlich auch er ein Heilkundler – gehandelt haben, dessen

des Friedberger Juden Liebmann handelte (ebd., Nr 3762, S. 991), der uns bereits als Josef von Münsters Schwippschwager bekannt ist.

147 Das Folgende nach Karlsruhe, GLA, 67/834, fol. 393v–395r.

Vorlage schon im Besitz seines Vaters Josef, wenn nicht auch seines Großvaters Salman gewesen sein dürfte. Da der Inhalt des Bandes nicht bekannt ist, zögert man, Salman oder Josef zu den gelehrten Buchärzten zu zählen. Aber selbst wenn sie es gewesen sein sollten, spricht die Weitergabe zweier Alraune – jener mythenumrankten »Zauberkräuter«¹⁴⁸ – in diesem Fall für die Möglichkeit, dass neben gelehrter Medizin auch die Magie im therapeutischen Ansatz dieser Judenärzte einen Platz hatte.

Acknowledgement: Für zahlreiche wertvolle Hinweise sei an dieser Stelle meinem ehemaligen Trierer Kollegen Dr. DAVID SCHNUR herzlich gedankt!

148 Zur Alraunpflanze, ihrer betäubenden Wirkung und den mit ihr verknüpften magischen Vorstellungen vgl. PETER DILG: Art. Alraun(e). In: Lexikon des Mittelalters. Studienausgabe. Bd 1: Aachen bis Bettelordenskirchen. Stuttgart, Weimar 1999, Sp. 458–460; dort, Sp. 458, auch die Bezeichnung »Zauberkräuter«.